

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung

Das Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 ist notwendig, um das bisher geltende Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in der Fassung vom 18. September 2000 (GBl. S. 648), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1191, 1198) (LDSG a.F.) sowie sonstige bereichsspezifische Datenschutzregelungen an die Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 des europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4. 5. 2016 S. 1, ber. ABl. L 314 vom 22. November 2016, S. 72) anzupassen. Da die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar für alle öffentlichen Stellen gilt, verbleibt dem Landesgesetzgeber nur insofern Regelungsspielraum für landesrechtliche Regelungen, als die Verordnung (EU) 2016/679 Öffnungsklauseln enthält. Eine Wiederholung der Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 verbietet außer in eng begrenzten Ausnahmefällen das europarechtliche Wiederholungsverbot (vgl. Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2016/679).

Das bisherige Landesdatenschutzgesetz wird daher aufgehoben. Das Gesetz zur Anpassung des allgemeinen Datenschutzrechts und sonstiger Vorschriften an die Verordnung (EU) 2016/679 enthält im neu gefassten Landesdatenschutzgesetz (LDSG) ergänzende Regelungen zur Verordnung (EU) 2016/679, sofern diese im Rahmen der Öffnungsklauseln zulässig und nach Auffassung des Landesgesetzgebers geeignet, erforderlich und verhältnismäßig sind. Die europäischen Standards werden nur soweit wie nötig eingeschränkt. Geregelt werden im Wesentlichen folgende Bereiche:

- Zulässigkeit der Datenverarbeitung, insbesondere zu anderen Zwecken
- Einschränkungen der Betroffenenrechte
- Besondere Verarbeitungssituationen, soweit sie nicht bereichsspezifisch geregelt sind; zu diesen zählt auch die Videoüberwachung durch öffentliche Stellen und der Beschäftigtendatenschutz
- Sanktionen bei Verstößen.

Hierbei wird das Recht auf informationelle Selbstbestimmung, wie von der Verordnung (EU) 2016/679 und verfassungsrechtlich gefordert, in Einklang gebracht mit den sonstigen grundrechtlich geschützten Freiheiten (z.B. Rundfunkfreiheit, Berufsfreiheit, Freiheit von Forschung und Lehre) einerseits und den Anforderungen der öffentlichen Sicherheit und der Funktionsfähigkeit der Verwaltung andererseits.

Am 25. Mai 2018 tritt das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU des Bundes (BGBl. S. 2097) in Kraft, welches das an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasste Bundesdatenschutzgesetz enthält. Als vom Landesgesetzgeber zu beachtende Vorgabe bezüglich der Aufsichtsbehörde des Landes regelt es, dass diese wie bisher neben ihrer Aufsichtstätigkeit über die öffentlichen Stellen des Landes bei den privaten Stellen die Einhaltung des Datenschutzes überwacht.

Aus der Neuregelung der Organisation der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz ergibt sich in weiteren Gesetzen Änderungsbedarf, der in den Artikeln 2 bis 4 sowie Artikel 6 bis 8 geregelt ist.

Im Landesinformationsfreiheitsgesetz (Artikel 5) ist das Informationsrecht in Einklang zu bringen mit dem Schutz personenbezogener Daten nach der Verordnung (EU) 2016/679.

Im bereichsspezifischen Datenschutzrecht (Artikel 9 bis Artikel 16) sind Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 vorzunehmen, und zwar mit Inkrafttreten des Gesetzes nicht mehr zutreffende Verweisungen auf das bisher geltende Landesdatenschutzgesetz zu streichen sowie Begriffsbestimmungen anzupassen. Im Bereich der dienstrechtlichen Vorschriften (Artikel 17 bis Artikel 19) werden neben begrifflichen auch inhaltliche Anpassungen vorgenommen, um das Ineinandergreifen von der Verordnung (EU) 2016/679 und dem nationalen Recht zu sichern.

In den Artikeln 15 und 16 werden zusätzlich materielle Änderungen des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes und der Abschiebungshaftvollzugsverordnung eingefügt.

Artikel 20 regelt schließlich das Inkrafttreten und Außerkrafttreten.

II. Inhalt

1. Landesdatenschutzgesetz

- a) Wie bisher wird ausschließlich die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen geregelt. Die öffentliche Stelle ist „Verantwortlicher“ nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit nichts anderes

bestimmt ist. Die Begriffsbestimmungen sind im Übrigen aus Artikel 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zu entnehmen und weichen teilweise von der bisherigen Terminologie ab.

- b) Die Betroffenenrechte ergeben sich direkt aus der Verordnung (EU) 2016/679. Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht vor, dass sämtliche Betroffenenrechte durch nationale Gesetze beschränkt werden können, sofern dies zur Wahrung bestimmter öffentlicher Interessen, die in Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a bis j der Verordnung (EU) 2016/679 aufgezählt sind, erforderlich ist. Von dieser Ermächtigung wird Gebrauch gemacht. Zugleich werden der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und der Wesensgehalt der Grundrechte beachtet sowie Schutzmaßnahmen nach Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 angeordnet.
- c) Für die wissenschaftliche Forschung, die in der Verordnung (EU) 2016/679 an mehreren Stellen als privilegiert behandelt wird, soll im Interesse der Wissenschafts- und Forschungsfreiheit auch die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zugelassen werden. Einschränkungen sind soweit vorgesehen, wie es die informationelle Selbstbestimmung gebietet.
- d) Der Beschäftigtendatenschutz wird im Verhältnis zum § 36 LDSG a.F. gestärkt. Der Landesgesetzgeber ist hierzu in Bezug auf die Landesbeschäftigten befugt. Das Beschäftigtenverhältnis ist in besonderer Weise vor Beeinträchtigungen des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung zu schützen. Im Regelfall ist daher die Schriftform der Einwilligung erforderlich.

In der Abwägung der widerstreitenden Grundrechtspositionen der Arbeitgeber an der Datenverarbeitung zur Kontrolle der Beschäftigten und des Persönlichkeitsrechts der Beschäftigten ist zugunsten letzterer dem Schutz vor dauerhafter Überwachung der Vorzug zu geben.

Auch an die Verwendung biometrischer Daten als besonders sensible Daten im Beschäftigungsverhältnis werden enge Voraussetzungen geknüpft, um einen Missbrauch zu verhindern. Eine Einwilligung des Beschäftigten alleine oder eine Dienst- oder Betriebsvereinbarung reicht hierfür nicht aus. Hinzukommen muss ein dringendes dienstliches Bedürfnis.

Für die Zuverlässigkeitsüberprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern für öffentliche Leistungen sowie Besucherinnen und Besuchern wird eine eigene gesetzliche Grundlage geschaffen, da hierfür ein öffentliches Interesse besteht.

Die öffentliche Stelle ist daher in Zukunft nicht mehr auf eine Einwilligung der betroffenen Person angewiesen und die Prüfung auf die erforderlichen personenbezogenen Daten beschränkt.

- e) Auch unter Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 wird die Videoüberwachung zugelassen. Um der Videoüberwachung in verstärktem Maße präventive Wirkung zukommen zu lassen, wird entgegen dem bisherigen Landesdatenschutzgesetz bereits das Bestehen einer abstrakten Gefahr für die Zulässigkeit der Videoüberwachung als ausreichend erachtet.
- f) Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679 verpflichtet den Gesetzgeber, im nationalen Recht medienpezifische Bestimmungen zu treffen, um einen Ausgleich zwischen dem Persönlichkeitsrecht einerseits und der Rundfunk- und Pressefreiheit andererseits zu gewährleisten. Dazu sind Bestimmungen zum Medienprivileg nötig sowie Vorschriften zu den Aufsichtsorganen über die Medien und damit auch zur datenschutzrechtlichen Aufsicht über den öffentlich-rechtlichen Rundfunk. Bereits bisher galt für die Datenverarbeitung durch Presse, Rundfunk und sonstige Medien das sogenannte Medienprivileg, das nur eine eingeschränkte Geltung der materiell-rechtlichen Datenschutzvorschriften vorsah. Statt der Betroffenenrechte aus Kapitel III der Verordnung (EU) 2016/679 stehen den betroffenen Personen besondere Abwehrrechte, insbesondere der Gegendarstellungsanspruch, zu.

Das Medienprivileg soll zukünftig weitgehend im Rundfunkstaatsvertrag geregelt werden. Bis zu einem Inkrafttreten eines Medienprivilegs im Rundfunkstaatsvertrag soll das Medienprivileg für den Südwestrundfunk (SWR) jedoch weiterhin im Landesdatenschutzgesetz vorgesehen werden. Das Landesdatenschutzgesetz regelt im Rahmen des Medienprivilegs die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den SWR zu journalistischen Zwecken und legt fest, ob und inwieweit Normen der Verordnung (EU) 2016/679 gelten. Für die Presse und ihre Hilfsunternehmen ist das Medienprivileg im Landespressegesetz, im Übrigen im Landesmediengesetz geregelt.

Regelungen zur datenschutzrechtlichen Aufsicht über den SWR sollen wie bisher landesrechtlich festgelegt werden. Die Regelungen in § 39 des Staatsvertrags über den Südwestrundfunk sind bereits in Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679. Eine Fortschreibung der Regelungen ist jedoch im vorliegenden Gesetz notwendig, da der SWR-Staatsvertrag für den Datenschutz im Weiteren auf das Landesdatenschutzgesetz verweist. Da bereits mit dem Gesetz zu dem Staatsvertrag über den Südwestrundfunk und zur Änderung medienrechtlicher

und datenschutzrechtlicher Vorschriften vom 3. Dezember 2013 zum 1. Januar 2014 die nach europäischen Vorgaben erforderlichen Normen zum Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz geändert wurden, ist jetzt aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 nur noch eine geringfügige Anpassung notwendig.

- g) Artikel 51 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gibt vor, dass jeder Mitgliedstaat eine unabhängige Behörde einrichtet, welche für die Überwachung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 zuständig ist. Desgleichen sieht Artikel 41 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung des Rahmenbeschlusses 2008/977/JI des Rates (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 89) die Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie durch eine unabhängige Datenschutzaufsichtsbehörde vor. Beide Aufgaben nimmt – vorbehaltlich der Zuständigkeit sektoraler Aufsichtsorgane – die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz für die öffentlichen Stellen des Landes wahr.

In diesem Gesetz werden die Einrichtung und die mit dem Amtsverhältnis verbundenen Rechte und Pflichten der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz sowohl aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 wie auch der Richtlinie (EU) 2016/680 geregelt, da diese dieselben Regelungen erfordern. Die Aufgaben und Befugnisse ergeben sich jeweils aus der Verordnung (EU) 2016/679 und ergänzend aus diesem Gesetz sowie für den Bereich der Richtlinie (EU) 2016/680 aus den zu deren Umsetzung ergangenen Gesetzen.

- h) Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird entsprechend den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 als unabhängige Aufsichtsbehörde eingerichtet. Hierzu wird die bisherige Einrichtung ihrer oder seiner Dienststelle beim Landtag aufgegeben und die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz als oberste Landesbehörde sui generis eingerichtet, entsprechend der oder dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit. Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhält damit die Personalhoheit, welche Voraussetzung für die von der Verordnung (EU) 2016/679 geforderte Unabhängigkeit ist. Ihr oder ihm wird die Befugnis zur Ernennung ihrer oder seiner Beamtinnen und Beamten verliehen. Ihre oder seine Mitarbeiter unterliegen nur den Weisungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz. Eine Dienstaufsicht über die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz ist ausgeschlossen.

Wie bisher ist es auch nach der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig, sektorale Aufsichtsorgane zu schaffen. Dies war bislang für den Bereich der Kirchen und der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten der Fall und soll beibehalten werden. Es müssen aber detaillierte Regelungen insbesondere zu den Anforderungen der Artikel 51 bis 54 der Verordnung (EU) 2016/679 getroffen werden. Dies betrifft die Aufsicht über den SWR. Die Kirchen regeln ihre Angelegenheiten selbstständig gemäß Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Verfassung.

2. Dienstrechtliche Vorschriften

Die Änderungen des Landesbeamtengesetzes – LBG (Artikel 17), des Landesdisziplingesetzes – LDG (Artikel 18) und des Landespersonalvertretungsgesetzes – LPVG (Artikel 19) beinhalten die im Dienstrecht notwendigen gesetzlichen Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679.

Die Verordnung (EU) 2016/679 verdrängt zwar in ihrem Anwendungsbereich entgegenstehendes nationales Datenschutzrecht. Allerdings regelt die Verordnung das Datenschutzrecht nicht abschließend. Im Beschäftigungskontext ermöglicht Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679 spezifischere Vorschriften zur Gewährleistung des Schutzes der Rechte und Freiheiten hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzt um die Befugnis der Mitgliedstaaten nach Artikel 6 Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679, spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erforderlichen Verarbeitung beizubehalten oder zu erlassen, ergibt sich damit weiterhin der nötige Regelungsspielraum, um im Bereich des Dienstrechts den Umgang mit personenbezogenen Daten von Beschäftigten zu regeln bzw. an bestehenden Regelungen festzuhalten. Die Verordnung (EU) 2016/679 wird somit durch bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung, insbesondere im Personalaktendatenrecht (§§ 83 bis 88 LBG), ergänzt. Sofern auch insofern keine speziellen abschließenden Regelungen getroffen werden, finden die Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes oder andere bereichsspezifische datenschutzrechtliche Vorschriften Anwendung.

a) Personalaktendatenrecht

Die Vorschriften zum Personalaktendatenrecht (§§ 83 ff. des Landesbeamtengesetzes vom 9. November 2010 (GBl. S. 793, 794), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (GBl. S. 334, 338) geändert worden ist (im Folgenden: LBG a.F.) werden an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst.

In § 83 Absatz 1 LBG wird eine zentrale Rechtsgrundlage für jegliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Personalaktendaten im Beschäftigungsverhältnis geschaffen. Hierbei handelt es sich um eine zulässige spezifischere Regelung der Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext im Sinne von Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679. § 83 Absatz 1 LBG ist Rechtsgrundlage für jegliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Personalaktendaten im Beschäftigungsverhältnis, einschließlich für die Datenverarbeitung im Auftrag.

Die Rechtsgrundlage des § 83 Absatz 1 LBG wird durch die nachfolgenden Vorschriften für einzelne Konstellationen der Datenverarbeitung teilweise modifiziert. So bestimmt § 83 Absatz 2 LBG spezifische Voraussetzungen hinsichtlich der Verarbeitung von Beihilfedaten zu anderen als Beihilfezwecken. § 85 LBG stellt für die Übermittlung von Personalaktendaten besondere Voraussetzungen auf. § 86 LBG bestimmt Lösungsfristen und besondere Lösungsbedingungen und konkretisiert damit in zeitlicher Hinsicht das Erforderlichkeitsprinzip (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c und e der Verordnung (EU) 2016/679). § 87 LBG enthält eine spezifische Regelung zur Form der Auskunft an die betroffenen Beamtinnen und Beamten.

Nach § 84 LBG wird eine beamtenrechtliche Entscheidung, die auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung beruht, zugelassen. Hierdurch wird der zunehmenden Bedeutung automatisierter Verfahren im Bereich der Verwaltungsarbeit, insbesondere im Beihilfe- und Reisekostenbereich, Rechnung getragen.

b) Weitere dienstrechtliche Vorschriften

Im Bereich des Landespersonalvertretungsgesetzes und des Landesdisziplinargesetzes erfolgen Anpassungen an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

3. Änderungen sonstiger Vorschriften

Neben notwendigen Folgeänderungen werden im Wesentlichen inhaltliche und begriffliche Anpassungen des bereichsspezifischen Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 vorgenommen.

Mit dem Abschiebungshaftvollzugsgesetz (AHaftVollzG) vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1187) wird der Vollzug der Abschiebungshaft in Baden-Württemberg geregelt, soweit diese in einer Abschiebungshafteinrichtung vollzogen wird. Die Abschiebungshaftvollzugsverordnung (AHaftVO) vom 7. März 2016 (GBl. S. 219) beruht auf der Verordnungsermächtigung in § 16 AHaftVollzG und enthält Regelungen zur Durchführung der Abschiebungshaft. Neben den Anpassungen an die Verordnung (EU) 2016/679 wird in das Abschiebungshaftvollzugsgesetz zusätzlich eine Regelung aufgenommen, wonach dieses zukünftig auch auf den Vollzug des Ausreisegewahrsams im Sinne des § 62b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) entsprechende Anwendung findet. Außerdem wird eine erweiterte Beschränkungsbefugnis für Fälle vorgesehen, in denen von den Untergebrachten eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder bedeutender Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht.

III. Alternativen

Wegen der grundlegenden strukturellen Änderung des Datenschutzrechts durch die Verordnung (EU) 2016/679 ist eine bloße Änderung des bisherigen Landesdatenschutzgesetzes nicht opportun. Der Neufassung liegt der Systemwechsel im Datenschutzrecht mit dem Primat der Verordnung (EU) 2016/679 und ergänzender Anwendung des Landesrechts zugrunde.

Als Alternative zum Erlass eines eigenständigen Gesetzes kommt ein Verweisungsgesetz auf das Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU des Bundes, soweit es die Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 regelt, in Betracht. Gegen ein Verweisungsgesetz spricht das Erfordernis, die Verordnung (EU) 2016/679 an die landes- und kommunalspezifischen Besonderheiten anzupassen sowie die Rechtsstellung der unabhängigen Aufsichtsbehörden im Land zu normieren. Eine teilweise Verweisung würde zu einer unübersichtlichen Verweisungskette führen, die die Rechtsanwendung erschweren würde. Im Übrigen besteht nur eine Teilschnittmenge zum Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU des Bundes, da dieses auch das Datenschutzrecht für nichtöffentliche Stellen regelt, während das Landesdatenschutzgesetz ausschließlich das von den öffentlichen Stellen des Landes zu beachtende Datenschutzrecht enthält.

Untergesetzliche Regelungen reichen nicht aus, um die Öffnungsklausel der Verordnung (EU) 2016/679 zu nutzen, da sie keine ausreichende Legitimation für Grundrechtseingriffe in das informationelle Selbstbestimmungsrecht darstellen.

Eine Anpassung der dienstrechtlichen Vorschriften sowie der sonstigen bereichsspezifischen Datenschutzregelungen ist wegen des Anwendungsvorrangs der Verordnung (EU) 2016/679 unumgänglich.

IV. Finanzielle Auswirkungen

Insbesondere die gegenüber der bisherigen Rechtslage erweiterten Pflichten der öffentlichen Stellen als Verantwortliche führen in der Verwaltung zu höheren Kosten. Nach der Verordnung (EU) 2016/679 ist jede öffentliche Stelle ab dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/679 verpflichtet, einen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Eine solche Verpflichtung gab es im bisherigen Landesdatenschutzgesetz nicht. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten – auch für die Kommunen – sind jedoch durch die Verordnung (EU) 2016/679 und nicht durch das Gesetz verursacht.

Darüber hinaus sieht die Verordnung (EU) 2016/679 mehr Aufgaben und Befugnisse für die Aufsichtsbehörde der oder des Landesbeauftragte für den Datenschutz vor, für deren Wahrnehmung diese oder dieser langfristig mehr Personal benötigen wird. Der konkrete Personalbedarf und die daraus resultierenden Personal- und Sachkosten der Aufsichtsbehörde werden durch das Gesetz weder ausgelöst noch konkretisiert. Sie sind allein auf die europäischen Vorgaben zurückzuführen.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 – Landesdatenschutzgesetz (LD SG)

Zu Abschnitt 1 – Allgemeine Bestimmungen

Zu § 1 – Zweck des Gesetzes

Da die Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar gilt, kann das Landesdatenschutzgesetz ab Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 nur noch im Rahmen der Öffnungsklauseln der Verordnung (EU) 2016/679 ergänzende Regelungen treffen. Diese können, sofern durch die Verordnung (EU) 2016/679 zugelassen, auch Ausnahmen von den Pflichten der Verordnung (EU) 2016/679 regeln. Wiederholende Regelungen der Verordnung (EU) 2016/679 sind außer in Ausnahmefällen nicht vorgesehen, da der

Europäische Gerichtshof im Hinblick auf unmittelbar geltende Verordnungen ein Wiederholungsverbot statuiert hat. Die Verordnung (EU) 2016/679 enthält auch Regelungsaufträge und -optionen, die in diesem Gesetz ebenfalls geregelt sind.

Darüber hinaus enthält das Landesdatenschutzgesetz auch Regelungen für Datenverarbeitungen, die nicht von der Verordnung (EU) 2016/679 und nicht von bereichsspezifischen Regelungen erfasst sind.

Zu § 2 – Anwendungsbereich

Zu Absatz 1

Der Begriff der öffentlichen Stelle wird in Satz 1 legal definiert. Sie ist Verantwortlicher nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Normadressaten des Landesdatenschutzgesetzes sind weiterhin alle öffentlichen Stellen, das sind die unmittelbare Verwaltung (Landesverwaltung), die Kommunalverwaltung (Gemeinden, Städte und Landkreise) und die mittelbare Verwaltung (sonstige Selbstverwaltungsträger). Das Landesdatenschutzgesetz gilt für die gesamte Tätigkeit der Normadressaten bei der Ausführung von Bundes- oder Landesrecht. Ausgenommen ist jedoch die datenverarbeitende Tätigkeit der zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung, einschließlich des Schutzes vor und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit. Diese Tätigkeit unterfällt dem Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680, die mit gesonderten Gesetzen in nationales Recht umgesetzt wird.

Die Datenverarbeitung durch das Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes wird ausschließlich bereichsspezifisch im Landesverfassungsschutzgesetz geregelt, wobei hier teilweise auch Verweisungen auf das Landesdatenschutzgesetz enthalten sein können. Desgleichen wird die Datenverarbeitung für die Sicherheitsüberprüfung im Landessicherheitsüberprüfungsgesetz geregelt. Auch hier ist eine Verweisung auf das Landesverfassungsschutzgesetz und, soweit dieses keine Regelungen trifft, auf das Landesdatenschutzgesetz möglich. Der Landesgesetzgeber ist hierzu befugt, da beide Bereiche nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen und daher gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe a nicht der Verordnung (EU) 2016/679 unterliegen.

Zu Absatz 2

Wie bisher gelten unter bestimmten Voraussetzungen auch privatrechtlich organisierte staatliche und kommunale Beteiligungsgesellschaften als öffentliche Stellen gemäß Absatz 1.

Zu Absatz 3

Spezifische Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes gehen den allgemeinen Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes grundsätzlich vor. Im Übrigen kommt dem Landesdatenschutzgesetz lückenfüllende Auffangfunktion zu, soweit keine oder keine vollständige bereichsspezifische Regelung vorliegt.

Bedeutung kommt der Subsidiarität des Landesdatenschutzgesetzes vor allem im Hinblick auf die in Abschnitt 3 getroffenen Einschränkungen der Betroffenenrechte zu. Auf diese Regelungen kann als Auffangregelung zurückgegriffen werden, sofern im jeweiligen Fachrecht keine tatbestandskongruente Regelung besteht.

Der Vorrang des Landesdatenschutzgesetzes bei der Sachverhaltsermittlung bezieht sich auf die §§ 24, 26 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG), die der Behörde weitreichende Befugnisse einräumen. In Bezug auf personenbezogene Daten hat das Landesdatenschutzgesetz Vorrang. Dies betrifft vor allem die Datenerhebung gemäß § 4. Die Verordnung (EU) 2016/679 geht dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz vor.

Zu Absatz 4

Der sachliche Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 ist gemäß Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 beschränkt. Die angeordnete entsprechende Anwendung stellt sicher, dass auch für die nicht unter die Verordnung (EU) 2016/679 fallenden Datenverarbeitungen öffentlicher Stellen ein datenschutzrechtliches Vollregime angeboten wird, sofern keine besonderen Rechtsvorschriften vorhanden sind. Zugleich wird ein homogenes Datenschutzrecht sichergestellt, indem insbesondere auch Abgrenzungsschwierigkeiten zur Richtlinie (EU) 2016/680 vermieden werden.

Da die Verordnung (EU) 2016/679 gemäß Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe d nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 gilt, unterfällt diese Verarbeitung auch nicht diesem Gesetz. Für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Polizei gilt das zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 beschlossene Gesetz.

Auch für die nicht-elektronische Datenverarbeitung wird die Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 angeordnet. Zugleich wird auf die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses (Artikel 30 der Verordnung (EU) 2016/679), zur Datenschutz-Folgeabschätzung (Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679) sowie zur vorherigen Konsultation (Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/679) verzichtet, da hier ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen nicht zu besorgen ist.

Der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit des Rechnungshofs in Bezug auf seine Prüfungstätigkeit wird wie bisher in § 2 Absatz 3 LDSG a.F. Rechnung getragen.

Zu Absatz 5

Der Landtag, seine Gremien, seine Mitglieder und Fraktionen unterliegen dem Landesdatenschutzgesetz nur im Bereich der Verwaltungsangelegenheiten (z.B. Personalverwaltung, Besucherregelungen, Abgeordnetenentschädigung). Dies gilt auch für die Gerichte, da im Bereich der justiziellen Tätigkeit die prozessualen Vorschriften Vorrang haben.

Zu Absatz 6

Die Vorschrift wurde ihrem Sinngehalt nach unverändert aus dem bisherigen Landesdatenschutzgesetz übernommen. Sie gilt auch für öffentlich-rechtliche Kreditinstitute sowie für ihre Zusammenschlüsse und Verbände, soweit diese am Wettbewerb teilnehmen.

Zu Absatz 7

Die Ausübung des Begnadigungsrechts unterliegt nicht dem Anwendungsbereich des Unionsrechts und damit auch nicht der Geltung der Verordnung (EU) 2016/679. Sie soll keinen besonderen datenschutzrechtlichen Anforderungen unterworfen werden.

Zu § 3 – Sicherstellung des Datenschutzes

Die Verordnung (EU) 2016/679 stellt die Bedeutung des technischen und organisatorischen Datenschutzes heraus und verlangt hierzu entsprechende Maßnahmen, die ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau gewährleisten. Die aufgeführten Maßnahmen stellen eine Konkretisierung der in Artikel 32 Absatz 1 Buchstaben a bis d der Verordnung (EU) 2016/679 als geeignet genannten Maßnahmen auf der Grund-

lage von Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 dar. Ihre Aufzählung ist nicht abschließend. Sie tragen entscheidend dazu bei, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten die Gefahren für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen möglichst gering zu halten und damit die Grundrechte der betroffenen Personen zu wahren.

Damit setzt die Regelung zugleich das Erfordernis um, bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 „angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person“ vorzusehen.

Zu Abschnitt 2 – Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten

Zu § 4 – Zulässigkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten

Auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 wird eine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung geschaffen. Dies ist rechtlich notwendig, da Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 selbst keine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung von Daten schafft, was sich aus der Formulierung in Artikel 6 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Der Unions- oder der nationale Gesetzgeber hat eine Rechtsgrundlage zu setzen. Diesem Regelungsauftrag wird mit dieser Vorschrift nachgekommen.

Öffentliche Stellen können vorbehaltlich anderer bereichsspezifischer Regelungen auf die Regelung unabhängig davon zurückgreifen, zu welchen Zwecken die Datenverarbeitung erfolgt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen ist nach der Vorschrift zulässig, wenn sie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der öffentlichen Stelle nach § 2 liegenden Aufgabe erforderlich ist oder wenn sie in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die der öffentlichen Stelle übertragen wurde. Beides kann sich sowohl aus nationalen Rechtsvorschriften als auch aus EU-Recht ergeben.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist allerdings nicht nur auf dieser Rechtsgrundlage zulässig, sondern auch auf der Grundlage der weiteren in Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgeführten Erlaubnistatbestände einschließlich der auf der Grundlage der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 erlassenen bereichsspezifischen Regelungen. So ist beispielsweise die Zulässigkeit der Verarbeitung von Schülerdaten bisher im Schulgesetz oder von

Sozialdaten im Zehnten in Verbindung mit dem Ersten Buch Sozialgesetzbuch sowie in den übrigen Sozialgesetzbüchern geregelt. Die Einwilligung als Rechtsgrundlage der Verarbeitung personenbezogener Daten ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar.

Die Regelung nimmt den bisher in § 13 Absatz 1 und § 15 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes enthaltenen Regelungsgehalt auf, unterscheidet aber nicht mehr zwischen den Phasen der Erhebung, Speicherung, Veränderung und Nutzung, sondern verwendet, dem Grundgedanken der Verordnung (EU) 2016/679 folgend, allgemein den umfassenden Begriff der Verarbeitung. Dieser umfasst nach der Definition in Artikel 4 Ziffer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 alle Phasen der Verarbeitung personenbezogener Daten. Wie nach geltendem Recht enthält § 4 Absatz 1 eine subsidiäre, allgemeine Rechtsgrundlage für Datenverarbeitungen mit geringer Eingriffintensität in die Rechte der betroffenen Person.

Zu § 5 – Datenverarbeitung zu anderen Zwecken

Zu Absatz 1

Die Zweckbindung ist in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 als Grundsatz der Datenverarbeitung aufgeführt und bedarf daher keiner weiteren Erwähnung im Landesdatenschutzgesetz. Sie besagt im Grundsatz, dass die erhobenen Daten von der erhebenden Stelle oder dem Dritten, an den die Daten übermittelt werden, nur für den Erhebungszweck verarbeitet werden dürfen. Daneben wird die Zweckänderung bei Vereinbarkeit mit dem Erhebungszweck in Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 unter den dort genannten Voraussetzungen zugelassen.

Die gesetzliche Regelung im Landesdatenschutzgesetz dient dazu, die Tatbestände zu regeln, in denen gemäß Artikel 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 eine Verarbeitung personenbezogener Daten für andere Zwecke eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ziele darstellt oder als kompatibel mit den ursprünglichen Erhebungszwecken im Sinne von Art. 6 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 erachtet wird. Denn gemäß Erwägungsgrund 50 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 können im mitgliedstaatlichen Recht Aufgaben und Zwecke konkretisiert werden, für die eine Weiterverarbeitung als vereinbar und rechtmäßig angesehen wird.

Nicht erwähnt werden die Zweckänderungen, deren Zulässigkeit sich direkt aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt. Dies sind die Zulässigkeit einer Zweckänderung

auf Grund einer Einwilligung gemäß Artikel 6 Absatz 4 Fall 1 oder aufgrund einer sonstigen mit dem Erhebungszweck zu vereinbarenden Weiterverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 4 Fall 3.

Die bisher nach § 15 Absatz 2 LDSG a.F. zulässigen Zweckänderungen konnten nur insoweit als Befugnisse für zweckändernde Datenverarbeitungen aufrechterhalten werden, als diese durch die Verordnung (EU) 2016/679 gedeckt sind und dem Wiederholungsverbot nicht entgegenstehen.

Im Einzelnen werden die Tatbestände des Absatzes 1 auf folgende Normen der Verordnung (EU) 2016/679 gestützt:

Nummer 1: Artikel 6 Absatz 4 Fall 2 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben c und e,

Nummer 2: Artikel 6 Absatz 4 Fall 2 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i,

Nummer 3: Artikel 6 Absatz 4 Fall 2 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben d und e,

Nummer 4: die Weiterverarbeitung wird als kompatibel mit dem ursprünglichen Verarbeitungszweck angesehen.

Von den Regelungen zur Zulässigkeit der Verarbeitung zu anderen Zwecken erfasst sind nicht nur die Fälle der Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken innerhalb der verantwortlichen Stelle, sondern auch die Fälle der Datenübermittlung, soweit diese zu einem anderen als dem Erhebungszweck erfolgt und nicht auf Spezialgesetze gestützt werden kann.

Diese Regelung berührt nicht die Zulässigkeit einer Zweckänderung aufgrund einer spezialgesetzlichen Regelung, die gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c und e der Verordnung (EU) 2016/679 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 erlassen wurde oder aufgrund einer sonstigen Rechtsgrundlage gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie gilt nicht für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 2

Die Verarbeitung personenbezogener Daten zu den in Absatz 2 genannten Zwecken wird nicht als Zweckänderung angesehen, da in Bezug auf die betroffene Person kein inhaltlich neuer Zweck verfolgt wird. Es ist unabdingbar, dass öffentliche Stellen per-

sonenbezogene Daten auch zu diesen Zwecken verarbeiten dürfen, um ein rechtmäßiges und effizientes Verwaltungshandeln sicherzustellen. Deshalb sollen diese Zwecke auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Absatz 2 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 von vornherein als zulässige Verarbeitungszwecke definiert werden. Die Weiterverarbeitung für Aus- und Fortbildungszwecke wird aber zum Schutz der betroffenen Personen nur eingeschränkt zugelassen.

Als Aufsicht ist die Dienst- und Fachaufsicht durch die jeweils übergeordnete Stelle zu verstehen. Hinzu kommt die Aufsicht über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie die Rechnungsprüfung.

Die Weiterverarbeitung zu statistischen und wissenschaftlichen Zwecken ist bereits in Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt.

Zu Absatz 3

Diese Regelung ist als Annex zu Absatz 1 zur Absicherung der Erfüllung der dort in den Nummern 1 bis 4 genannten Zwecke zu verstehen. Die Informationspflicht gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 wird gemäß Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 eingeschränkt. Für die Informationspflicht nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich der Wegfall der Informationspflicht bereits aus dessen Absatz 5 Buchstabe b.

Zu Absatz 4

Die ausschließlich zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Betriebs gespeicherten Daten unterliegen einer engen Zweckbindung. Die Weiterverarbeitung ist nur für dienst- und arbeitsrechtliche Maßnahmen in Bezug auf die betroffene Person zulässig. Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe h der Verordnung (EU) 2016/679 lässt eine solche Regelung, die bisher in § 15 Absatz 4 LDSG a.F. enthalten war, zu. Eine Weiterverarbeitung für die anderen in Absatz 1 aufgeführten Zwecke ist damit ausgeschlossen, ebenso für die Mitarbeiterüberwachung. Die Zweckbindung soll aber nicht die Verwendung dieser Daten zur Verhütung oder Verfolgung von Straftaten gegen Leib, Leben oder Freiheit einer Person verhindern und wird daher für diesen Fall aufgehoben. Diese Regelung wird auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung 2016/679 gestützt. Daneben können weitere spezialgesetzliche Ermächtigungen zur Weiterverarbeitung, insbesondere im Straf- oder Steuerrecht, bestehen.

Zu § 6 – Übermittlung personenbezogener Daten

Zu Absatz 1

Nach der Verordnung (EU) 2016/679 wird die Übermittlung personenbezogener Daten wie eine Zweckänderung behandelt. Ihre Zulässigkeit ist somit nach Artikel 6 Absätze 1, 3 und 4 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie § 5 zu beurteilen.

Die Regelung betrifft die Verantwortung der übermittelnden Stelle und erfolgt in Ausnutzung des in Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 eröffneten Regelungsspielraums. Die Informationspflicht trifft die verantwortliche Stelle; dies wird für die ersuchende Behörde klargestellt.

Zu Absatz 2

Die Verantwortung wird in Bezug auf automatisierte Abrufverfahren gemäß Artikel 4 Nummer 7 und Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegt.

Zu § 7 – Datenverarbeitung in der gemeinsamen Dienststelle

Die bisherige Vorschrift des § 33a LDSG a.F. wird beibehalten. Diese Vorschrift wurde mit dem Verwaltungsstrukturreformgesetz vom 01.07.2004 (GBl. 469) eingeführt. Die Gesetzesbegründung (LT-Drs. 13/3201, S. 293) geht davon aus, dass gemeinsame Dienststellen keine öffentlichen Stellen im Sinne des Landesdatenschutzgesetzes seien, da sie in personeller, haushaltsmäßiger und organisatorischer Hinsicht nicht ausreichend eigenständig seien. An der Sachlage hat sich seit damals nichts geändert. In der Praxis existieren zahlreiche gemeinsame Dienststellen der Landratsämter, insbesondere im Bereich der Flurneuordnung, die die bisher geltende Vorschrift angewendet haben.

Die Regelung grenzt die Verantwortlichkeiten in der gemeinsamen Dienststelle ab und stellt somit eine Regelung nach Artikel 4 Nummer 7 der Verordnung (EU) 2016/679 dar. Die örtlich zuständige öffentliche Stelle ergibt sich aus den Vorschriften zu der auszuführenden öffentlichen Aufgabe.

Das Landesdatenschutzgesetz enthält zwar nicht mehr wie früher eine Definition des Datengeheimnisses. In § 6 LDSG a.F. war das Datengeheimnis wie folgt definiert: „Den bei öffentlichen Stellen beschäftigten Personen ist untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten oder sonst zu verwenden.“ In der Sache setzt die Verordnung (EU) 2016/679 die Einhaltung des Datengeheimnisses als Schutzmaßnahme voraus. Sie wird hier im Hinblick auf die Besonderheiten der gemeinsamen

Dienststelle gesondert erwähnt und dient auch der Erfüllung des § 3 Absatz 1 Nummer 5.

Zu Abschnitt 3 – Rechte der betroffenen Person

Zu §§ 8 bis 11

Die in Abschnitt 3 vorgenommenen Einschränkungen der Betroffenenrechte und Pflichten des Verantwortlichen und Auftragsverarbeiters ergänzen die in der Verordnung (EU) 2016/679 unmittelbar vorgesehenen Ausnahmen.

Die Beschränkungen der Betroffenenrechte finden auch Anwendung auf die in Artikel 89 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelte Verarbeitung zu im öffentlichen Interesse liegenden Archivzwecken, zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken.

Zu § 8 (Ergänzung zu Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679) – Beschränkung der Informationspflicht

Zu Absatz 1

Die Verordnung (EU) 2016/679 sieht in ihren Artikeln 13 und 14 umfängliche Informationspflichten der verantwortlichen Stelle gegenüber der betroffenen Person bei der Erhebung personenbezogener Daten sowie etwaiger zweckändernder Weiterverarbeitung vor. Auf diese Weise soll ein größtmögliches Maß an Transparenz im Sinne von Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 hergestellt werden.

Das Recht auf Information darf nur unter den engen Voraussetzungen des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 beschränkt werden. Die Beschränkungen der Nummern 1 bis 4 werden im Wesentlichen auf folgende Tatbestände des Artikels 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gestützt:

Nummer 1: Buchstaben c und e

Nummer 2: Buchstaben d und e

Nummer 3: Buchstabe j

Nummer 4: Buchstabe i

Absatz 1 gilt sowohl bei der Erhebung von personenbezogenen Daten bei der betroffenen Person als auch bei der Erhebung bei Dritten. Anwendungsfälle der Num-

mer 1 sind unter anderen die in § 14 Absatz 3 Nr. 4 LDSG a.F. genannten Aufgaben der Gefahrenabwehr oder der Finanzverwaltung im Anwendungsbereich der Abgabenordnung zur Überwachung und Prüfung oder die Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

Im Verfahren über die Verleihung von staatlichen Orden und Ehrenzeichen oder von sonstigen staatlichen Ehrungen kann ebenfalls eine Geheimhaltung erforderlich sein und daher die Informationspflicht entfallen (Nummer 4).

Nicht erwähnt werden gesetzliche Geheimhaltungsvorschriften, die die Informationspflicht kraft ihres Vorrangs gemäß § 2 Absatz 3 ebenfalls entfallen lassen.

Die Informationspflicht nach Artikel 13, 14 der Verordnung (EU) 2016/679 erfasst grundsätzlich die Empfänger der personenbezogenen Daten und unter den Voraussetzungen des Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, auch die Quelle der personenbezogenen Daten.

Weitere Ausnahmen von der Informationspflicht können sich aus Artikel 14 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden.

Die Gründe für das Absehen von der Information sind auf jeden Fall zu dokumentieren, um die Nachprüfbarkeit durch die Aufsichtsbehörde, Gerichte etc. zu ermöglichen.

Zu Absatz 2

Dieser Absatz stützt sich auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 9 (Ergänzung zu Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679) – Beschränkung des Auskunftsrechts

Zu Absatz 1

Die Gründe für die Verweigerung der Auskunft entsprechen denen, die auch die Informationspflicht entfallen lassen. Damit ist gewährleistet, dass diesbezüglich ein Gleichlauf besteht.

Das Auskunftsrecht für Sicherungsdaten ist weiterhin ausgeschlossen. Erforderlich ist aber eine Einschränkung der Verarbeitung zum Schutz der betroffenen Person. Die Sicherungsdaten werden nur vorgehalten, um den aktuellen Bestand im Falle des Verlusts oder der Zerstörung jederzeit wieder rekonstruieren zu können. Die Einbeziehung der – mit dem aktuellen Bestand weithin identischen – Daten in die Auskunftspflicht ist entbehrlich. Schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen werden nicht berührt.

Zu Absatz 2

Eine entsprechende Einschränkung sieht Erwägungsgrund 63 der Verordnung (EU) 2016/679 vor.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift dient dazu, wie in § 8 Absatz 2, die Interessen der Sicherheitsbehörden vor der Erteilung der Auskunft berücksichtigen zu können und gegebenenfalls zu verweigern.

Zu Absatz 4

Nur von der Begründung der Ablehnung der Auskunftserteilung gegenüber der betroffenen Person kann aus den genannten Gründen abgesehen werden. Die Gründe der Auskunftsverweigerung sind auf jeden Fall zu dokumentieren. Die Dokumentations- und die Begründungspflicht sind Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen im Sinne des Artikels 23 Absatz 2 Buchstaben c, d, g und h der Verordnung (EU) 2016/679.

Die betroffene Person ist darauf hinzuweisen, dass sie die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz anrufen kann.

Zu Absatz 5

Durch diese Maßnahme wird im Sinne von Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sichergestellt, dass die Rechte der betroffenen Person angemessen gewahrt bleiben. Der betroffenen Person wird grundsätzlich die Möglichkeit gegeben, durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz prüfen zu lassen, ob sie durch die Verweigerung der Auskunft in ihrem Persönlichkeitsrecht beeinträchtigt worden ist. Die Beschränkung der Information an die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für

den Datenschutz dient dem Schutz der öffentlichen Sicherheit (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679) und der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten (Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679).

Die Versagungsgründe im Satz 1 sind sehr eng gefasst. Sie ist als eine Art Notstandsklausel anzusehen, deren Anwendung nur in extremen Ausnahmefällen in Betracht kommt. Im Regelfall wird zuzustimmen sein. Satz 2 soll verhindern, dass über die Einschaltung der Aufsichtsbehörde Ausforschungsanträge möglich sind.

Zu § 10 (Ergänzung zu Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679) – Beschränkung des Rechts auf Löschung

Zu Absatz 1

Es handelt sich um eine Klarstellung, die sich aus dem Vorrang bereichsspezifischer Regelungen ergibt.

Zu Absatz 2

Diese Ausnahme tritt neben die in Artikel 17 Absatz 3 Buchstaben a bis e der Verordnung (EU) 2016/679 genannten Ausnahmen. Sie stützt sich auf Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 3

Erfasst werden von der Vorschrift vor allem Archivierungen in Papierform oder die Nutzung früher gebräuchlicher analoger Speichermedien, etwa Mikrofiches, bei denen es nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, einzelne Informationen selektiv zu entfernen. Zusätzliche Voraussetzung für das Entfallen der Löschungspflicht ist, dass das Interesse der betroffenen Person an der Löschung als gering anzusehen ist.

Zu § 11 (Ergänzung zu Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679) – Beschränkung der Benachrichtigungspflicht

Das Recht der betroffenen Person auf bzw. die Pflicht des Verantwortlichen zur Benachrichtigung nach Artikel 34 der Verordnung (EU) 2016/679 darf nur unter den engen Voraussetzungen von Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 be-

schränkt werden. Nach der bisherigen Rechtslage gibt es keine entsprechende Benachrichtigungspflicht.

Die Nummern 1 und 2 entsprechen den in § 8 unter Nummern 1 und 4 geregelten Beschränkungen bei der Informationspflicht und beim Auskunftsrecht (vgl. § 9) und werden in gleicher Weise auf Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 gestützt.

Zusätzlich kann nach Nummer 3 die Benachrichtigung über die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unterbleiben, soweit und solange die Benachrichtigung die Sicherheit von Datenverarbeitungssystemen gefährden würde. Dieses wird auf Artikel 23 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 gestützt. Die zunehmende Bedeutung der Digitalisierung für die Verwaltung erhöht auch das Risiko, dass eine Einschränkung der Funktionsfähigkeit von Datenverarbeitungssystemen zu einer Gefährdung der gesamten Verwaltungstätigkeit führen kann. Eine funktionsfähige Verwaltung ist ein sonstiges wichtiges Ziel des allgemeinen öffentlichen Interesses im Sinne von Artikel 23 Abs. 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679, vergleichbar mit den dort beispielhaft aufgeführten Zielen. Gefährdet die Benachrichtigung diese Ziele, muss sie unterbleiben, soweit und solange eine solche Gefährdung besteht. Der Verantwortliche hat zu prüfen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum eine entsprechende Gefährdung besteht. Soweit und sobald eine Gefährdung nicht mehr vorliegt, hat die entsprechende Benachrichtigung zu erfolgen.

Weitere Ausnahmen sind in Artikel 34 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt.

Zu Abschnitt 4 – Besondere Verarbeitungssituationen

Zu § 12 – Verarbeitung personenbezogener Daten, die einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegen

Zu Absatz 1

Normadressat ist die Stelle, an die die der Geheimhaltungspflicht unterliegenden personenbezogenen Daten – ausnahmsweise – übermittelt oder auf eine sonstige Art bekannt gegeben wurden. Die Zweckbindung wird für personenbezogene Daten, die einem Berufs- oder besonderem Amtsgeheimnis unterliegen, enger gefasst als nach § 5 dieses Gesetzes. Die Zweckbindung gilt auch für nicht gespeicherte Daten.

Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt unberührt. Die Voraussetzungen nach dieser Vorschrift müssen für die Datenverarbeitung zusätzlich erfüllt sein.

Zu Absatz 2

Eine Zweckdurchbrechung wird nur zugelassen, wenn es für das Gemeinwohl oder für die Gefahrenabwehr erforderlich ist und die zur Verschwiegenheit verpflichtete Stelle zugestimmt hat.

Zu §§ 13 bis 15

Die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten ist nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 grundsätzlich untersagt. Die Definition dieser besonders sensiblen Daten ist in Artikel 9 Absatz 1 sowie in Artikel 4 Nummer 13 (genetische Daten), Nummer 14 (biometrische Daten) und Nummer 15 (Gesundheitsdaten) enthalten.

Ausnahmen von dem Verarbeitungsverbot sind gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgrund mitgliedstaatlicher Regelungen für bestimmte Zwecke erlaubt. In der Regel bedarf es daher fachlicher Gesetze, um die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu regeln. Dieses Gesetz enthält daher nur insofern Regelungen für die Verarbeitung dieser Daten, als bereichsspezifische Gesetze fehlen. Dies betrifft die Datenverarbeitung für wissenschaftliche Zwecke sowie die Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen, sofern diese nicht im Dienst- oder Arbeitsrecht geregelt ist. Außerdem wird eine Rechtsgrundlage für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten für die Entscheidung über die Verleihung von öffentlichen Auszeichnungen und Ehrungen geschaffen.

Angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Interessen der betroffenen Person im Sinne von § 3 dieses Gesetzes vorzusehen, ist bezüglich der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten von besonderer Bedeutung. Dies gilt auch für die in der Verordnung (EU) 2016/679 vorgeschriebene Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Artikel 35 der Verordnung (EU) 2016/679 und vorherige Konsultation der Aufsichtsbehörde gemäß Artikel 36 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 13 – Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen oder historischen Forschungszwecken und zu statistischen Zwecken

Zu Absatz 1

Die wissenschaftliche Forschung unterliegt gemäß Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b, 9 Absatz 2 Buchstabe j und Artikel 89 Absatz 1, 2 der Verordnung (EU) 2016/679 Privilegierungen. Damit wird der verfassungsrechtlich garantierten Freiheit von Wissenschaft und Forschung Rechnung getragen. Diese ist in Einklang zu bringen mit dem Anspruch des Einzelnen auf informationelle Selbstbestimmung.

Mit Absatz 1 wird von der Ermächtigung gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht, im nationalen Recht die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten zu Forschungszwecken und statistischen Zwecken zu gestatten, wenn sie erforderlich ist. Erforderlichkeit ist nicht erst dann anzunehmen, wenn die Verarbeitung zur Erreichung des Zwecks unerlässlich ist, sondern schon dann, wenn es keine sinnvolle und zumutbare Alternative zur Erreichung des Zwecks gibt. Die in Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe j geforderten angemessenen und spezifischen Maßnahmen werden auf der Grundlage von § 3 getroffen.

Die Verarbeitung von nicht unter Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 fallenden Daten richtet sich unmittelbar nach der Verordnung (EU) 2016/679 (insbesondere Artikel 6 Absatz 1) und diesem Gesetz, soweit nicht fachliches Recht anwendbar ist.

Absatz 1 gilt auch als Rechtsgrundlage für die Weiterverarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, da Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 die Weiterverarbeitung für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke als kompatibel mit der Erstverarbeitung regelt. Dies gilt insbesondere auch für die Übermittlung. § 5 gilt daher nicht.

Zu Absatz 2

Die Pflicht zur Anonymisierung gilt nur für die besonderen Kategorien personenbezogener Daten. Für die Anonymisierung fehlt eine Definition in der Verordnung (EU) 2016/679; sie wird jedoch im Erwägungsgrund 26 erwähnt und beschrieben. Im Übrigen gilt gemäß § 3 eine Pflicht zur Pseudonymisierung.

Zu Absatz 3

Diese Regelung gilt für alle Kategorien personenbezogener Daten. Sie beruht auf Artikel 89 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 und garantiert die Rechte und Freiheiten der betroffenen Person.

Zu Absatz 4

Die Einschränkung der Betroffenenrechte beruht auf der Öffnungsklausel des Artikels 89 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Sie gilt für alle Kategorien personenbezogener Daten.

Die Einschränkung der Betroffenenrechte für statistische Zwecke entspricht der Regelung in § 27 Absatz 2 des am 25. Mai 2018 in Kraft tretenden Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097) und dient damit der Rechtsvereinheitlichung zwischen Bund und Land insbesondere im Bereich der amtlichen Statistik, sowie bei anderen öffentlichen Stellen nach § 2 Absatz 1. Im Bereich der amtlichen Statistik unterliegt die Datenverarbeitung zu statistischen Zwecken aufgrund der statistischen Geheimhaltung und dem Grundsatz der frühestmöglichen Anonymisierung weitreichenden Garantien zur Wahrung der Rechte der Betroffenen.

Die Regelung trägt auch den bestehenden besonderen Interessen im Bereich der Forschung Rechnung. Mit ihr wird die Arbeitsfähigkeit der Forschung gesichert und zugleich werden die Interessen der betroffenen Personen durch die engen Voraussetzungen der Regelung angemessen berücksichtigt. Zusätzlich werden die Rechte der betroffenen Personen durch die frühestmögliche Anonymisierung gewahrt.

Zu § 14 – Datenverarbeitung bei Dienst- und Arbeitsverhältnissen, Zuverlässigkeitsüberprüfung

Zu den Absätzen 1 bis 7

Die Öffnungsklausel des Artikels 88 der Verordnung (EU) 2016/679 lässt spezifische nationale Regelungen zur Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext zu. Hier von wird Gebrauch gemacht, um den Datenschutz für die Beschäftigten bei öffentlichen Stellen des Landes zu verbessern. § 14 gilt auch für die öffentlichen Stellen gemäß § 2 Absatz 2. Die Betroffenenrechte ergeben sich direkt aus der Verordnung (EU) 2016/679, eingeschränkt durch §§ 8 bis 11.

Für die Verarbeitung von Gesundheitsdaten im Beschäftigtenverhältnis enthält das Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz – ÖGDG) vom 17. Dezember 2015 bereichsspezifische Vorschriften.

Zu Absatz 1

Satz 1 und 2 unterscheiden zwischen der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Hinsichtlich letzterer ist nur die Verarbeitung zur Erfüllung von dienst- oder arbeitsrechtlichen Rechten und Pflichten gemäß Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig.

Die Regelung in Absatz 1 erfasst alle Fälle der Verarbeitung von Daten der Beschäftigten, welche nicht zu den Personalaktendaten gehören (da hier Absatz 3 gilt) und nicht von den Regelungen des Absatzes 2 zu den Bewerberdaten erfasst werden.

Zu Absatz 2

Für den Spezialfall der Bewerbung wird eine Sondervorschrift für die Erhebung und Übermittlung zwischen Dienstherrn und Arbeitgebern geschaffen. Die Pflicht zur unverzüglichen Löschung der vorgelegten Unterlagen, wenn das Dienst- oder Arbeitsverhältnis nicht zustande kommt, ergibt sich aus Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 genauso wie die Pflicht, die Löschung zu unterlassen, wenn die Unterlagen zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

Zu Absatz 3

Für das Personalaktendatenrecht wird auf beamtenrechtliche Vorschriften verwiesen. Den Regelungen des Absatzes 3 können nur Rechtsvorschriften oder Tarifverträge vorgehen (nicht Betriebs- oder Dienstvereinbarungen).

Zu Absatz 4

Die Voraussetzungen für die Verarbeitung personenbezogener Daten von Beschäftigten zur Aufdeckung von Straftaten, die im Beschäftigungsverhältnis begangen worden sind, werden geregelt. Die Regelung beruht auf Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 5

Gemäß Artikel 9 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 werden zusätzliche Beschränkungen für die Verarbeitung biometrischer Daten im Beschäftigtenverhältnis eingeführt. Zudem wird die Verarbeitung aufgrund einer Dienst- oder Betriebsvereinbarung für zulässig erklärt. Diese Regelung beruht auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b

der Verordnung (EU) 2016/679. Dabei ist Artikel 88 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

Zu Absatz 6

Zum Schutz der Persönlichkeitsrechte der Beschäftigten ist eine dauerhafte, systematische Überwachung unzulässig. Dies wird mit dieser Vorschrift klargestellt.

Zu Absatz 7

Der Begriff des Beschäftigten wird definiert.

Zu Absatz 8

Zur datenschutzrechtlichen Absicherung von Zuverlässigkeitsüberprüfungen durch öffentliche Stellen wird eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage geschaffen. Die personenbezogenen Daten dürfen für den Zweck der Überprüfung der Zuverlässigkeit nur verarbeitet werden, sofern dies erforderlich ist und die Einwilligung der betroffenen Person eingeholt wurde. Wegen der Eingriffstiefe in die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Person, insbesondere, wenn Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten bei Dritten abgefragt werden, kann auf die Einwilligung nicht verzichtet werden. Es ist davon auszugehen, dass der Umfang der Verarbeitung personenbezogener Daten je nach Gefährdungslage zu differenzieren ist. Satz 2 beruht auf Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu § 15 – Öffentliche Auszeichnungen und Ehrungen

Zu Absatz 1

Zusätzlich zum bisherigen Landesdatenschutzgesetz wird eine Regelung über die Verarbeitung für Entscheidungen über die Verleihung von öffentlichen Auszeichnungen, zum Beispiel staatlichen Orden und Ehrungen getroffen, um diese Datenverarbeitung auf eine rechtliche Grundlage unabhängig von der Einwilligung zu stellen. Die Vergabe öffentlicher Auszeichnungen und Ehrungen unterfällt nicht dem Anwendungsbereich des Unionsrechts. Für sie gilt daher § 2 Absatz 4, der die entsprechende Regelung der Verordnung (EU) 2016/679 und der Vorschriften dieses Gesetzes anordnet. Hier werden besondere Regelungen geschaffen, da die Ordensverleihung besonders sensible Bereiche berührt und daher spezielle datenschutzrechtliche Regelungen wünschenswert sind.

Zur Vorbereitung der Entscheidung sind alle Daten erforderlich, die zur Beurteilung der Ehrungswürdigkeit der betroffenen Person benötigt werden. Dies betrifft einerseits die Aspekte des der Auszeichnung zugrundeliegenden Sachzusammenhangs. Andererseits kann aber auch die persönliche Integrität der auszuzeichnenden Person von Bedeutung sein, so dass je nach Einzelfall auch diesbezügliche Informationen erhoben werden dürfen. Dies kann sich auch auf die Daten von Referenzpersonen beziehen. Die Datenverarbeitungsbefugnis erstreckt sich auch auf besondere Kategorien personenbezogener Daten, wenn diese Daten für die Entscheidung erforderlich sind.

Die Umstände, die zu einer positiven oder negativen Entscheidung führen, sind oft sehr sensibel und berühren die Integrität der beteiligten Personen, so dass keine Offenlegungspflicht in diesen Fällen zu verlangen ist.

Im Übrigen wird durch § 2 Absatz 4 sichergestellt, dass die Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 in Bezug auf die Grundsätze der Verarbeitung und den technischen und organisatorischen Datenschutz eingehalten werden und die Datenverarbeitung der Kontrolle durch die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz unterliegt.

Diese Regelung schließt auch die zweckändernde Übermittlung auf Anforderung ein. Die Feststellung der Ehrungswürdigkeit einer Person erfordert eine möglichst umfassende Heranziehung entscheidungsrelevanter Daten, und zwar gerade solcher, die ursprünglich für andere Zwecke erhoben beziehungsweise gespeichert worden sind.

Zu Absatz 2

Eine zweckändernde Weiterverarbeitung wird für protokollarische Zwecke zugelassen. Damit wird § 5 Absatz 1 verdrängt. Im Übrigen ist diese nur mit Einwilligung zulässig.

Zu § 16 – Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

Diese Vorschrift wird auf der Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 als Auffangtatbestand für die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten aufgenommen, falls eine bereichsspezifische Rechtsgrundlage nicht zur Verfügung steht. Das LDSG a.F. enthielt in § 33 Absatz 3 eine teilweise vergleichbare Regelung. Diese Regelung ist zulässig, da dieses Gesetz in § 3 angemessene und spezifische Maßnahmen zur Wahrung der Grundrechte und Interessen der betroffenen Person anordnet. Diese Maßnahmen sind immer zu treffen, haben aber bei der Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Da-

ten besondere Bedeutung, um dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung zu tragen. Sie sind an die jeweilige Schutzbedürftigkeit anzupassen.

Zu § 17 – Videoüberwachung öffentlich zugänglicher Räume

Die Regelungsbefugnis für die getroffene Regelung ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e i. V. m. Absatz 3 Satz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679. Die Videoüberwachung zur Wahrung des Hausrechts und berechtigter Interessen richtet sich zukünftig allein nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 und wird daher nicht mehr erwähnt. Öffentliche Stellen können sich in ihrer Eigenschaft als Eigentümer oder Mieter eines Gebäudes auf die letztgenannte Norm stützen, soweit die Datenverarbeitung, in diesem Fall die Videoüberwachung erforderlich ist, um ihre berechtigten Interessen zu wahren. Einbezogen ist insoweit auch die unmittelbare Umgebung dieser Objekte, soweit dies zur Erreichung des Ziels erforderlich ist.

Nach Artikel 6 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 können Vorschriften über die Verarbeitung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung einer im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt mit spezifischen Bestimmungen versehen werden. Außerdem müssen die Vorschriften dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechen (Artikel 6 Absatz 3 Satz 4 der Verordnung (EU) 2016/679).

Anwendungsfälle dieser Norm werden weiterhin der Personen- und Objektschutz, also der Schutz von Personen, die sich in öffentlichen Objekten oder in deren Nähe aufhalten, sowie der Schutz der Objekte selbst sein, soweit sie die Funktionsfähigkeit der öffentlichen Stellen gewährleisten und damit mittelbar auch deren Aufgabenerfüllung dienen. Als öffentliche Objekte können Kulturgüter, öffentliche Einrichtungen, Dienstgebäude oder öffentliche Verkehrsmittel angesehen werden.

Zu Absatz 1

Normadressaten sind die öffentlichen Stellen im Sinne des § 2 mit Ausnahme der Wettbewerbsunternehmen, für die das Bundesdatenschutzgesetz gilt.

Die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen gelten für alle Verarbeitungsschritte der Videoüberwachung. Für die Speicherung und Verwendung (Unterbegriff der Verarbeitung, vgl. Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679) sowie die Kennzeichnungs-, Informations- und Löschungspflichten enthalten die nachfolgenden Absätze 2 bis 4 zusätzliche Regelungen.

Im Gegensatz zu der bisherigen Regelung werden mit der Regelung in § 17 keine tatsächlichen Anhaltspunkte für eine Gefährdung mehr verlangt. Tatbestandsmerkmal ist die Erforderlichkeit, welche bei Vorliegen einer Gefahr, die sowohl abstrakt als auch konkret bestehen kann, zu bejahen ist.

Im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsprüfung ist das Gewicht der im öffentlichen Interesse liegenden Aufgabe gegen die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen abzuwägen. Die Videoüberwachung erfasst überwiegend Personen, die in keiner Beziehung zu einem konkreten Fehlverhalten stehen und den Eingriff durch ihr Verhalten nicht veranlasst haben. Dies stellt einen erheblichen Eingriff in das informationelle Selbstbestimmungsrecht des Einzelnen dar. Es ist daher wichtig, dass vor dem Einsatz einer Einrichtung zur Videoüberwachung sorgfältig geprüft wird, ob schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen Videoüberwachungsmaßnahmen ausschließen. Da es sich um eine ex ante-Beurteilung handelt, ist diesbezüglich nach Anhaltspunkten zu fragen.

Zu Absatz 2

Die Kennzeichnungspflicht dient der Erfüllung des Transparenzgebots der Verordnung (EU) 2016/679. Am Ort der Videoüberwachung ist darüber zu informieren, dass eine Videoüberwachung erfolgt und der Verantwortliche anzugeben. Zum frühestmöglichen Zeitpunkt bedeutet, dass die Information möglichst vor dem Betreten videoüberwachter Bereiche erfolgt, damit die betroffene Person ihr Verhalten danach ausrichten kann.

Die sonstigen Angaben nach Artikel 13 der Verordnung (EU) 2016/679 sind der betroffenen Person zur Verfügung zu stellen, sobald die Aufnahme gespeichert und einer bestimmten Person zugeordnet wird.

Zu Absatz 3

Zusätzlich zu den Voraussetzungen des Absatz 1 wird die Zweckbindung geregelt. Ein Rückgriff auf andere Tatbestände zulässiger Zweckänderung nach § 5 ist ausgeschlossen. Die Regelungsbefugnis ergibt sich aus Artikel 6 Absatz 4 in Verbindung mit Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben c und d der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 4

Diese Regelung hat nur klarstellende Funktion, da Artikel 13, 14 der Verordnung (EU) 2016/679 direkt gelten.

Zu Absatz 5

Die Regelung entspricht der bisherigen Regelung in § 20 a LDSG a.F. Sie steht im Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Pflicht zur unverzüglichen Löschung, wenn die Daten zur Erfüllung des Zwecks, für den sie erhoben wurden, nicht mehr erforderlich sind, folgt aus Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679. Diese Pflicht entfällt nur, wenn die Daten zur Verfolgung von erheblichen Ordnungswidrigkeiten oder Straftaten sowie zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen benötigt werden.

Durch die Aufnahme einer Höchstspeicherfrist wird eine Regelung im Sinne des Artikels 6 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 getroffen. Die gewählte Speicherfrist stellt sicher, dass Videoaufzeichnungen nicht bereits gelöscht sind, bevor sie ausgewertet werden können, was zur effektiven Aufgabenerfüllung der Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden notwendig ist. Anhaltspunkte für die Erfassung einer Straftäterin oder eines Straftäters können sich nämlich erst im Zuge weiterer Ermittlung und damit oft erst mehrere Tage nach der eigentlichen Tatbegehung ergeben. Die unverzügliche Löschungspflicht, wenn die Daten nicht mehr benötigt werden, soll hierdurch aber nicht unterlaufen werden.

Daneben wird für den Fall, dass die Daten für Zwecke der Verfolgung von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder zur Geltendmachung von Rechtsansprüchen weiterhin benötigt werden, eine auch über die Höchstspeicherfrist hinausgehende Speicherung zugelassen. Damit wird die eigentlich bestehende Löschungspflicht eingeschränkt. Dies ist nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b und e der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig.

Zu Absatz 6

In Artikel 35 Absatz 3 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 ist für die systematische umfangreiche Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche eine Datenschutz-Folgeabschätzung vorgeschrieben. In Absatz 6 wird eine weitere Mitteilungspflicht institutionalisiert, um in jedem Fall sicherzustellen, dass eine interne Vorabkontrolle stattfindet.

Zu § 18 – Verarbeitung personenbezogener Daten zu künstlerischen und literarischen Zwecken

Entsprechend dem Regelungsauftrag in Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679 wird eine Privilegierung für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu künstlerischen und literarischen Zwecken geschaffen. Die Privilegierung entspricht dem bisher nur für den Rundfunk im Landesdatenschutzgesetz geregelten sog. Medienprivileg.

Auch den öffentlichen Stellen des Landes, die von dem Recht auf freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit geschützte Tätigkeiten ausüben, sollen weitreichende Befreiungen von der Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben gewährt werden. Die Verortung dieser Entscheidung im allgemeinen Datenschutzrecht dient dem Zweck, auch diejenigen Meinungsäußerungen abzudecken, die keinem der Anwendungsbereiche des Medien-Fachrechts zugeordnet werden können.

Die Regelung kommt unter anderen den öffentlich-rechtlich organisierten Theaterbetrieben zugute.

Zu Absatz 1

Um das Recht auf freie Meinungsäußerung mit dem Schutz der personenbezogenen Daten in Einklang zu bringen wird für die Datenverarbeitung zu künstlerischen und literarischen Zwecken nur ein Teil der Verordnung (EU) 2016/679 für anwendbar erklärt.

Zu Absatz 2

Im Anwendungsbereich des Medienprivilegs würde das Recht auf freie Meinungsäußerung leerlaufen, wenn Berichtigungs- und Löschungsansprüche vollumfänglich zur Geltung gelangten. Das Recht auf informationelle Selbstbestimmung vermittelt gleichwohl einen Anspruch der betroffenen Person auf Vollständigkeit und Richtigkeit ihrer Daten. Ein Ausgleich dieser Interessen wird mit der Verpflichtung zur parallelen Aufbewahrung und Übermittlung erzielt.

Zu § 18a – Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Südwestrundfunk

Das Recht auf freie Meinungsäußerung und die Informationsfreiheit wird sowohl durch Artikel 11 der europäischen Grundrechtscharta als auch durch Artikel 5 GG geschützt. Die Meinungs- und Informationsfreiheit muss indessen mit dem Persönlichkeitsrecht und damit auch dem Datenschutzrecht in Einklang gebracht werden.

Diese Verpflichtung trifft nach Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679 den nationalen Gesetzgeber und damit für den Rundfunkbereich den Landesgesetzgeber. Deshalb wird in § 18a die bereits bislang bestehende Regelung zum Medienprivileg beim SWR in § 37 LDSG a.F. an die europarechtlichen Vorgaben angepasst, wobei soweit wie möglich an der bisher geltenden Rechtslage festgehalten werden soll.

Bislang fanden bei der Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken durch einen Verweis auf die entsprechenden Normen des Bundesdatenschutzgesetzes im Wesentlichen lediglich Grundsätze der Datensicherheit und des Datengeheimnisses Anwendung. Diese Grundsätze sollen weitergelten, müssen allerdings an die Verordnung (EU) 2016/679 angepasst werden.

Sobald eine datenschutzrechtliche Privilegierung („Medienprivileg“), die auch auf den SWR Anwendung findet, im Rundfunkstaatsvertrag verankert ist, wird die vorliegende Regelung hinfällig und kann entfallen.

Zu Absatz 1

Für die Verarbeitung personenbezogener Daten zu journalistischen Zwecken gelten aufgrund der auch durch Artikel 85 der Verordnung (EU) 2016/679 gewährleisteten Rundfunkfreiheit nur bestimmte Artikel der Verordnung (EU) 2016/679 (sogenanntes Medienprivileg).

Die Formulierung „personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten“ entspricht dem Gesetzgebungsauftrag des Art. 85 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Soweit bisher in § 37 Absatz 1 Satz 1 LDSG a.F. eine Verarbeitung „ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen“ Zwecken vorausgesetzt war, soll die Einschränkung auf „redaktionelle“ Zwecke im Hinblick auf den Wortlaut von Art. 85 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und des Erwägungsgrundes 153, wonach der Begriff „journalistisch“ weit auszulegen ist, nicht übernommen werden. Die Voraussetzung „ausschließlich zu eigenen“ entfällt im Hinblick auf den Wortlaut der Verordnung (EU) 2016/679. Zudem sollen Kooperationen mit anderen journalistischen Einheiten möglich sein, da diese in der Praxis zunehmend an Bedeutung gewinnen (z.B. Rechercheverbände).

Von der datenschutzrechtlichen Privilegierung werden aufgrund der verfassungsrechtlich vorgegebenen Reichweite der Rundfunkfreiheit von den Vorarbeiten (insbesondere der Beschaffung der Information) über die Verarbeitung bis zur Veröffentlichung (auch in digitalen Archiven) alle damit zusammenhängenden Tätigkeiten erfasst und nicht erst die Gestaltung der Angebote (vgl. die ständige Rechtsprechung

des Bundesverfassungsgerichts, etwa BVerfG, Beschluss vom 1. Oktober 1987, Az. 2 BvR 1434/86, zitiert nach juris).

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu nicht journalistischen Zwecken findet die Verordnung (EU) 2016/679 uneingeschränkt Anwendung. Bei der ausschließlichen Verarbeitung sogenannter Verwaltungsdaten ist eine Ausnahme nach Artikel 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz der Freiheit der Meinungsäußerung und der Informationsfreiheit nicht erforderlich beziehungsweise nach der Verordnung (EU) 2016/679 nicht zulässig.

Im § 37 LDSG a.F. ist bisher ausgeführt, dass die Regelungen auch für „Hilfsunternehmen“ des SWR gelten. Der Begriff des Hilfsunternehmens stammte aus § 41 des Bundesdatenschutzgesetzes vom 14. Januar 2003, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2015 (BGBl. I S. 162). Mit dem Wort „Beteiligungsunternehmen“ soll nunmehr in Einklang mit der Terminologie des Rundfunkstaatsvertrags klargestellt werden, dass auch Unternehmen, an denen der SWR selbst beteiligt ist, soweit sie personenbezogene Daten zu journalistischen Zwecken verarbeiten, ebenfalls dem Medienprivileg unterfallen. Daneben werden von der jetzigen Gesetzesfassung Hilfsunternehmen erfasst, die als unabhängige Unternehmen für den SWR journalistische Aufgaben wahrnehmen.

In Absatz 1 Satz 2 wird wie bisher im Sinne allgemeiner schadensrechtlicher Prinzipien klargestellt, dass der SWR im journalistischen Bereich nur für eine Verletzung der dort für anwendbar erklärten Vorschriften, im Ergebnis für eine Verletzung des Datengeheimnisses oder der zitierten Vorschriften der Datensicherheit, haftet.

Zu Absatz 2

Für die Verarbeitung zu journalistischen Zwecken ist weiterhin die Verpflichtung auf das Datengeheimnis erforderlich. In Satz 4 sind keine Verhaltenskodizes im Sinne des Artikels 40 f. der Verordnung (EU) 2016/679 gemeint, insbesondere finden deren strenge Mechanismen für den SWR keine Anwendung.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 soll wie bislang geregelt werden, dass für den Fall von Gegendarstellungen oder sonstigen gerichtlichen Entscheidungen, diese zusammen mit den Ursprungsdaten aufzubewahren sind. Der Wortlaut wurde an die nach derzeitigem Stand geplanten Regelungen zum Rundfunkstaatsvertrag angepasst. Eine Änderung der bisherigen Aufbewahrungspraxis soll damit nicht erfolgen.

Zu Absatz 4

Die Rechte der betroffenen Personen sind wie bisher in Absatz 4 geregelt.

Sinn und Zweck der Norm ist insbesondere der Schutz der Informanten. Die Geheimhaltung der Informationsquellen und der Schutz des Vertrauensverhältnisses zwischen den Medien und den Informanten ist ebenso unabdingbare Voraussetzung für die Aufgabenerfüllung des SWR wie auch die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit (vgl. hierzu die ständige Rechtsprechung des BVerfG, etwa Urteil vom 27. Februar 2007, Az. 1 BvR 538/06, 1 BvR 2045/06, zitiert nach juris). Deshalb bedarf es besonderer Regelungen zum Informantenschutz sowohl für den betroffenen SWR in Absatz 4 als auch für seine Aufsichtsbehörde (§ 26 Absatz 9).

Artikel 5 Absatz 1 Satz 2 GG umfasst den Schutz vor dem Eindringen des Staates in die Vertraulichkeit der Redaktionsarbeit sowie in die Vertrauenssphäre zwischen den Medien und ihren Informanten. Die Freiheit der Medien ist konstituierend für die freiheitliche demokratische Grundordnung. Geschützt sind namentlich die Geheimhaltung der Informationsquellen und das Vertrauensverhältnis zwischen Rundfunk und den Informanten. Dieser Schutz ist unentbehrlich, weil die Medien auf private Mitteilungen nicht verzichten können, diese Informationsquelle aber nur dann ergiebig fließt, wenn sich der Informant grundsätzlich auf die Wahrung des Redaktionsgeheimnisses verlassen kann (so ausdrücklich für die Presse BVerfG; Kammerbeschluss vom 13. Juli 2015, Az. 1 BvR 2480/13, juris Rn. 16 m. w. N. – ständige Rechtsprechung).

Im Hinblick auf die geplanten Regelungen im Rundfunkstaatsvertrag wurde die Struktur der Norm angepasst und die Norm ergänzt. Neu eingefügt wurde die Klarstellung, dass vor einer Entscheidung über eine Verweigerung der Auskunft die schutzwürdigen Interessen des SWR und der betroffenen Person abzuwägen sind. Die in Nummer 1 ergänzte Regelung dient dem Schutz der bei der Mitwirkung tätigen Personen. Erforderlich ist die Möglichkeit zur Auskunftsverweigerung insbesondere im Bereich des investigativen Journalismus, während im Bereich des offenen Journalismus die gebotene Abwägung eher für das Auskunftsrecht streiten kann. Weitere Rechte als in Absatz 3 und 4 stehen den betroffenen Personen im Hinblick auf die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken in datenschutzrechtlicher Hinsicht nicht zu.

Zu Abschnitt 5 – Unabhängige Aufsichtsbehörden

Zu §§ 19 bis 25

Abschnitt 5 passt die Regelungen des bisherigen Landesdatenschutzgesetzes zu dem Landesbeauftragten für den Datenschutz an die Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 sowie der Richtlinie (EU) 2016/680 an. Im Einzelnen geregelt werden die Errichtung, die Zuständigkeit, die Unabhängigkeit, die Ernennung und Amtszeit, das Amtsverhältnis, die Rechte und Pflichten sowie die Aufgaben und Befugnisse. Wiederholende Regelungen aus der Verordnung (EU) 2016/679 werden aufgenommen, um der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 zu genügen.

Nach dem bisherigen Landesdatenschutzgesetz ist die Dienststelle des Landesbeauftragten für den Datenschutz beim Landtag eingerichtet (§ 26 Absatz 3 LDSG a.F.) Die Verordnung (EU) 2016/679 sowie die Richtlinie (EU) 2016/680 normieren die völlige Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörden (vgl. Artikel 52 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 42 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680). Staatliche Aufsicht ist mit diesem Unabhängigkeitserfordernis nicht vereinbar, wie der Europäische Gerichtshof unter anderem in der Rechtssache C-518/07 vom 9. März 2010 entschieden hat.

Nach § 26 Absatz 3 Satz 3 LDSG a.F. untersteht der Landesbeauftragte für den Datenschutz „der Dienstaufsicht des Präsidenten des Landtags nur insoweit, als seine völlige Unabhängigkeit dadurch nicht beeinträchtigt wird“. Eine solche eingeschränkte Dienstaufsicht ist zwar möglicherweise mit der Verordnung (EU) 2016/679 konform, wenn sie europarechtskonform im Hinblick auf die eingeforderte völlige Unabhängigkeit ausgelegt wird. Sie ist in der Praxis aus diesem Grund mit hoher Wahrscheinlichkeit bedeutungslos und damit verzichtbar.

Zur Sicherstellung der völligen Unabhängigkeit wurde im Landesdatenschutzgesetz das Organisationsmodell der Alleinstellung als oberste Landesbehörde gewählt, da dieses besser geeignet ist, den rechtlichen Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 gerecht zu werden als das Modell der parlamentarischen Anbindung. Es erlaubt den Aufbau einer klaren Organisationsstruktur im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 und vermeidet in der Praxis bedeutungslose und damit überflüssige Regelungen. Die Datenschutzaufsicht soll in Zukunft durch eine eigenständige Behörde wahrgenommen werden, welche nicht in die Verwaltungshierarchie der Landesverwaltung eingebunden ist.

Der demokratischen Legitimation der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz dienen die Befugnisse des Landtags zur Bestellung und Beendigung ihres oder seines Dienstverhältnisses sowie ein parlamentarisches Anfragerecht unmittelbar gegenüber der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zu § 19 – Errichtung

Zu Absatz 1

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz wird als oberste Landesbehörde eingerichtet, um die größtmögliche Unabhängigkeit, insbesondere die Dienstthereneigenschaft, zu gewährleisten. Die bisherige Dienstbezeichnung und der Dienstsitz werden beibehalten. Unabhängigkeit bedeutet insbesondere Weisungsfreiheit und ist durch die Verordnung (EU) 2016/679 und die Richtlinie (EU) 2016/680 angeordnet.

Zu Absatz 2

Die Personalhoheit obliegt im Hinblick auf die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde ausschließlich der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz. Diese oder dieser ist damit Dienstvorgesetzter ihrer oder seiner Beamtinnen und Beamten sowie oberste Disziplinarbehörde und gegenüber seinen Beschäftigten ausschließlich weisungsbefugt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 schafft eine Rechtsgrundlage für die Übertragung von Aufgaben der Personalverwaltung und Personalwirtschaft von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz auf andere Behörden und die damit einhergehende Übermittlungsbefugnis für die Beschäftigtendaten. Es handelt sich um eine Funktionsübertragung, da das Instrument der Auftragsdatenverarbeitung wegen des selbstständigen Charakters der Aufgabenerledigung nicht in Betracht kommt. Betroffen sind beispielsweise Aufgaben der Reisekostenabrechnung, Gewährung von Trennungsgeld und Umzugskostenerstattung, Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber Dritten oder Unterstützung bei Stellenbesetzungsverfahren.

Zu § 20 – Unabhängigkeit

Zu Absatz 1

Sowohl die Verordnung (EU) 2016/679 (Artikel 52 Absätze 1, 2) als auch die Richtlinie (EU) 2016/680 (Artikel 42 Absätze 1, 2) schreiben die völlige Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde fest und konkretisieren diese.

Zu Absatz 2

Absatz 2 trägt Artikel 52 Absatz 6 Satz 1, erster Satzteil der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Artikel 42 Absatz 6, erster Satzteil der Richtlinie (EU) 2016/680 Rechnung. Die Finanzkontrolle findet aber dort ihre Grenze, wo die Unabhängigkeit der Aufsichtsbehörde beeinträchtigt wird.

Zu Absatz 3

Das Fragerecht der Parlamentarier stärkt die demokratische Legitimation der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz.

Zu § 21 – Ernennung und Amtszeit

Zu Absatz 1

Die bisherige Regelung der Wahl durch das Parlament wird beibehalten, da sie die Voraussetzungen der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 zur Ernennung (Artikel 53 Absatz 1, 54 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Artikel 43 Absatz 1, 44 Absatz 1 Buchstabe c) der Richtlinie (EU) 2016/680 erfüllt. Das Vorschlagsrecht verbleibt bei der Landesregierung. Die Verordnung (EU) 2016/679 oder Richtlinie (EU) 2016/680 sieht auch eine Ernennung durch die Landesregierung als zulässig an (Artikel 53 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, 43 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2016/680). Die Landesregierung kann daher europarechtlich nicht daran gehindert sein, einen Vorschlag zur Wahl vorzulegen.

Die erforderlichen Qualifikationen für das Amt der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz müssen gemäß Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie (EU) 2016/680 durch Rechtsvorschrift festgelegt werden. Inhaltlich fordern Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Artikel 43 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 zusätzlich fachbezogene Qualifikationen, nämlich Erfahrung und Sachkunde im Bereich des Schutzes personenbezogener Daten.

Zu Absatz 2

Die Regelung beruht auf Artikel 54 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679, Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie (EU) 2016/680. Die Ernennung durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten und die Verpflichtung vor dem Landtag stellen die Unabhängigkeit von der Landesregierung sicher.

Zu Absatz 3

Die Regelung erfolgt zur Ausfüllung von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe e der Richtlinie (EU) 2016/680. Die bisherige Beschränkung auf einmalige Wiederwahl wird zugunsten einer zweimaligen Wiederwahl aufgegeben.

Zu § 22 – Amtsverhältnis

Zu Absatz 1

Wegen der Unabhängigkeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz handelt es sich um ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis sui generis.

Zu Absatz 2

Die Voraussetzungen für eine Amtsenthebung sind wortgleich in Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 43 Absatz 4 der Richtlinie (EU) 2016/680 geregelt. In Entsprechung zur Ernennung wird auch die Amtsenthebung bei Vorliegen der Voraussetzungen durch die Landtagspräsidentin oder den Landtagspräsidenten vorgenommen. Da die Amtsenthebung außer bei dem Wegfall der Voraussetzungen der Amtswahrnehmung nach der Verordnung (EU) 2016/679 und der Richtlinie (EU) 2016/680 nur bei Begehung einer schweren Verfehlung vorgenommen werden darf, ist hierdurch zugleich die ordnungsgemäße Durchführung eines Verwaltungsverfahrens gewährleistet. Die Amtsenthebung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Landtags, um einerseits dem Landtag als Wahlorgan ein Mitspracherecht einzuräumen und durch das hohe Quorum andererseits aber eine Amtsenthebung allein aus politischen Gründen zu verhindern.

Zu Absatz 3

Mit der Vertretungsregelung wird in zweckmäßiger Weise die Funktionsfähigkeit und Aufgabenerfüllung bei Verhinderung oder nach Beendigung des Amtsverhältnisses der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz bis zur Bestellung eines neuen Amtsinhabers gewährleistet.

Zu Absatz 4

Hier werden die Bezüge und sonstigen finanziellen Leistungen geregelt, welche die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz erhält. Diese Regelung ist erforder-

lich, da die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach Absatz 1 keine Beamtin oder Beamter mehr ist und somit nicht mehr dem Geltungsbereich der für Beamte maßgeblichen Vorschriften unterfällt. Es handelt sich um eine notwendige mitgliedstaatliche Begleitvorschrift zur Errichtung der Aufsichtsbehörden und des Verfahrens für die Ernennung der Leiterin oder des Leiters der Aufsichtsbehörde (vgl. Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe a und c der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe a und c der Richtlinie (EU) 2016/680).

Zu § 23 – Rechte und Pflichten

Zu Absatz 1

Satz 1 enthält ein umfassendes Verbot sämtlicher nicht mit dem Amt zu vereinbarenden Handlungen und Tätigkeiten, gleich ob entgeltlich oder unentgeltlich. Der Wortlaut ist Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 42 Absatz 3 der Richtlinie (EU) 2016/680 entnommen. Sätze 2 und 3 konkretisieren dieses allgemeine Verbot im Sinne des Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie des Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 2

Die Mitteilungspflicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz über Geschenke ist eine Konkretisierung der aus Artikel 52 Absatz 3 und Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 42 Absatz 3 und Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/680 folgenden mitgliedstaatlichen Regelungsspielräume zu den Pflichten und Handlungsverboten.

Zu Absatz 3

Die Verschwiegenheitspflicht ist in Ausgestaltung der Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 und Artikel 44 Absatz 2 der Richtlinie (EU) 2016/680 geregelt. Das Zeugnisverweigerungsrecht ist in § 13 Absatz 6 in Verbindung mit Absatz 3 des Bundesdatenschutzgesetzes auch für die Aufsichtsbehörden der Länder geregelt.

Zu Absatz 4

Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 sowie Artikel 44 Absatz 1 Buchstabe f der Richtlinie (EU) 2016/680 verpflichtet die Mitgliedstaaten dazu, Verbote von Handlungen, beruflichen Tätigkeiten und Vergütungen der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz und seiner Bediensteten, die mit den Pflichten

unvereinbar sind, auch nach der Amtszeit zu regeln. Von eigenen Regelungen für die Bediensteten der Aufsichtsbehörde wird abgesehen, da die beamtenrechtlichen Regelungen, insbesondere die Verschwiegenheitspflicht, diesbezüglich ausreichen.

Zu Absatz 5

Das Recht zur Zeugenaussage steht in unmittelbarem Bezug zu dem Zeugnisverweigerungsrecht in § 13 des Bundesdatenschutzgesetzes und der Verschwiegenheitspflicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz in Absatz 2.

Zu § 24 – Aufgaben und Befugnisse

Zu Absatz 1

In Absatz 1 erfolgt die allgemeine Aufgabenzuweisung für die Aufgabe als unabhängige Aufsichtsbehörde für die öffentlichen Stellen des Landes im Bereich der Verordnung (EU) 2016/679 sowie für den Datenschutz im nichtöffentlichen Bereich bei privaten Stellen an die oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz. Eine andere Aufsichtszuständigkeit ist für den SWR und seine Beteiligungsunternehmen in § 26 geregelt.

Zu Absatz 2

Die Aufgaben und Befugnisse der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz, ergeben sich aus Artikel 57 und 58 der Verordnung (EU) 2016/679. Ein Regelungsbedarf besteht nur insofern, als öffentliche Stellen nur aufgrund § 2 Absatz 4 die Verordnung (EU) 2016/679 anzuwenden haben. Insoweit wird die oder der Landesbeauftragte ermächtigt, ebenfalls die Aufgaben gemäß Artikel 57 wahrzunehmen und die Befugnisse gemäß Artikel 58 der Verordnung (EU) 2016/679 auszuüben. Die Befugnisse werden gegenüber der öffentlichen Stelle ausgeübt.

Die Zuweisung der Aufgaben und Befugnisse für die Aufsicht der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz über die öffentlichen Stellen, die der Richtlinie (EU) 2016/680 unterliegen, erfolgt nicht in diesem Gesetz, sondern in den Gesetzen, die die Richtlinie (EU) 2016/680 umsetzen.

Zu Absatz 3

Die Regelung wird aus § 27 Absatz 1 LDSG a.F. fortgeführt. Sie konkretisiert Artikel 77 der Verordnung (EU) 2016/679 und enthält ein ausdrückliches Benachteiligungsverbot.

Zu Absatz 4

Absatz 4 enthält Verfahrensvorschriften im Sinne des Artikels 58 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679. Hierdurch wird sichergestellt, dass von der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz festgestellte Verstöße gegen die Vorschriften des Datenschutzes der jeweils zuständigen Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde mitgeteilt werden und diese vor der Ausübung der aufgezählten Abhilfebefugnisse des Artikels 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Bei den übrigen Abhilfebefugnissen des Artikels 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 besteht hingegen kein Bedarf an einer vorherigen Information der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde. Durch die Mitteilung wird insbesondere gewährleistet, dass die zuständige Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde Kenntnis von dem Verstoß erhält und vor der Ausübung weiterer Befugnisse durch die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz Anspruch auf rechtliches Gehör findet. Die Gefahr divergierender Anweisungen zwischen Datenschutzaufsicht und Rechts- oder Fachaufsicht wird hierdurch reduziert. Widersprüchliche Auffassungen der Datenschutzaufsicht und der Rechts- oder Fachaufsicht sind auf dem Gerichtsweg zu klären. Widerspricht die Verfügung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz der Rechtsauffassung der Rechts- oder Fachaufsichtsbehörde, kann diese den Verantwortlichen zur gerichtlichen Klärung anweisen.

Bei Gefahr im Verzug oder entgegenstehenden zwingenden öffentlichen Interessen kann von der Einräumung der Gelegenheit zur Stellungnahme abgesehen werden.

Zu Absatz 5

Die Regelung führt § 28 Absatz 2 Satz 1 LDSG a.F. fort.

Zu § 25 – Pflicht zur Unterstützung

Zu Absatz 1

In Absatz 1 werden die gemäß Artikel 58 Absatz 1 Buchstabe f der Verordnung (EU) 2016/679 zur Ausübung der Untersuchungsbefugnisse notwendigen Verfahrensvor-

schriften für die Zugangs- und Einsichtsrechte geregelt. Die Vorschrift entspricht § 29 Absatz 1 LDSG a.F.

Zu Absatz 2

Diese Verpflichtung sichert die rechtzeitige datenschutzrechtliche Prüfung aller landesrechtlichen datenschutzrechtlichen Vorschriften, auch der untergesetzlichen.

Zu § 26 – Rundfunkbeauftragte oder Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz

Zu Absatz 1

Bereits bislang bestellt der SWR entsprechend § 39 SWR-Staatsvertrag einen unabhängigen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz.

Gegenüber dem bisherigen § 38 LDSG a.F. wurde die Klarstellung vorgenommen, dass sich die Kontrolle auf alle Tätigkeiten des SWR und seiner Beteiligungsunternehmen im Sinne des § 16c Absatz 3 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages, das heißt auf solche Unternehmen des Privatrechts, an denen der SWR unmittelbar, mittelbar, auch zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Mehrheit beteiligt ist, erstreckt und er in Bezug auf diese die Funktion der Aufsichtsbehörde im Sinne von Artikel 51 der Verordnung (EU) 2016/679 wahrnimmt.

Die Wahrnehmung der Prüfkompetenz für die erwähnten Beteiligungsgesellschaften durch die jeweilige Rundfunkbeauftragte oder den jeweiligen Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz soll sich nach der bisherigen Praxis des Arbeitskreises der Rundfunkdatenschutzbeauftragten richten. Als Ausgangspunkt soll im Grundsatz die Federführung beim Sitzland liegen bei einer Pflicht zur Zusammenarbeit beziehungsweise Beteiligung der ebenfalls betroffenen Aufsichtsbehörden. Einzelfragen sollen im Arbeitskreis der Rundfunkdatenschutzbeauftragten Klärung finden.

Als spezifische Aufsichtsbehörde im Sinne von § 18 Absatz 1 Satz 4 des Bundesdatenschutzgesetzes ist die oder der Rundfunkbeauftragte von den Aufsichtsbehörden des Bundes und der Länder zu beteiligen, sofern sie von einer Angelegenheit betroffen ist.

Die Amtszeit soll an die Amtszeit der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz angeglichen werden und nunmehr sechs Jahre betragen. Die Ernennung durch Rundfunkrat und Verwaltungsrat soll beibehalten werden, um die Unabhängigkeit der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz zu sichern und genügt

den Anforderungen des Artikels 53 Absatz 1 Verordnung (EU) 2016/679. Im Hinblick auf die Terminologie der Verordnung (EU) 2016/679 wird nunmehr statt von „Bestellung“ von „Ernennung“ gesprochen.

Im Hinblick auf Artikel 54 Absatz 1 e) Verordnung (EU) 2016/679 wird die zweimalige Möglichkeit der Wiederernennung gesetzlich festgelegt. Mit einer dann möglichen Amtszeit von insgesamt 18 Jahren wird die Unabhängigkeit der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz gestärkt. Die Kontinuität bei der Führung des Amtes wird gewährleistet.

Zu Absatz 2

Die Regelungen in Absatz 2 entsprechen Artikel 53 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Als erforderliche Qualifikation im Sinne von Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 wird ein abgeschlossenes Hochschulstudium gesetzlich festgelegt.

Zu Absatz 3

Absatz 3 konkretisiert die in Artikel 52 Absatz 3 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 aufgestellten Anforderungen an die Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz oder den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz, um ihre oder seine Unabhängigkeit zu gewährleisten.

Zur Ausgestaltung der Rechtsnatur des Amtsverhältnisses werden keine gesetzlichen Vorgaben getroffen. Entscheidend ist, dass die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz über eine unabhängige Stellung im Sinne des Artikels 52 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verfügt.

Zu Absatz 4

In Absatz 4 Satz 1 wird eine Regelung zu Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 getroffen. Um ihre oder seine unabhängige Stellung innerhalb des SWR sicherzustellen, soll die oder der Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz keine anderen Aufgaben innerhalb des SWR und seiner Beteiligungs- und Hilfsunternehmen wahrnehmen. Sonstige Aufgaben müssen mit dem Amt der oder des Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz vereinbar sein und dürfen ihre oder seine Unabhängigkeit nicht gefährden. Wann dies der Fall ist, bedarf der Prüfung im Einzelfall.

Darüber hinaus enthält Absatz 4 entsprechend Artikel 53 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 eine in § 38 LDSG a.F. bisher fehlende Regelung zur Beendigung des Amtes, ferner die Zuständigkeitsregelung für den Fall einer Amtsenthebung wegen einer schweren Verfehlung entsprechend Artikel 53 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Absatz 5

Die Finanzkontrolle soll durch den Verwaltungsrat und nicht durch den Rechnungshof erfolgen, um dem Grundsatz der Staatsferne Rechnung zu tragen. Eine Dienstaufsicht ist wie bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz nicht mehr vorgesehen.

Entsprechend der Regelung für die Landesbeauftragte für den Datenschutz oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz wurde aufgenommen, dass Gremienmitglieder des Rundfunk- und des Verwaltungsrats Anfragen an die Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz oder den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz richten können.

Zu Absatz 6

Diese Regelung entspricht im Wesentlichen § 38 Absatz 3 LDSG a.F.

Zu Absatz 7

Der oder dem Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz stehen grundsätzlich dieselben Aufgaben und Befugnisse wie der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz zu. Besonderheiten bei der Aufsicht über die Datenverarbeitung zu journalistischen Zwecken sind zu beachten. Die Regelung stellt im Übrigen eine Verfahrensregelung gemäß Artikel 58 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/679 zur Ausübung der Befugnisse dar. Die Einschränkung der Befugnis zur Verhängung eines Bußgelds gegen den SWR ist gemäß Artikel 83 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig und erfolgt parallel zu der Einschränkung in § 27 gegen Behörden und öffentliche Stellen.

Zu Absatz 8

In Absatz 8 wird eine Regelung zu Artikel 54 Absatz 1 Buchstabe f in Verbindung mit Artikel 52 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 getroffen. Welche Tätigkeit nach

Beendigung des Amtes vereinbar ist mit der Tätigkeit als Rundfunkbeauftragte oder Rundfunkbeauftragter für den Datenschutz bedarf der Prüfung im Einzelfall.

Zu Absatz 9

Die Verschwiegenheitspflicht gemäß Artikel 54 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 gilt auch für die Rundfunkbeauftragte für den Datenschutz oder den Rundfunkbeauftragten für den Datenschutz. Sie wird erweitert um eine Pflicht zum Informantenschutz im journalistischen Bereich für die Zusammenarbeit mit anderen Aufsichtsbehörden, die sich aus Kapitel VII der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt.

Zu Absatz 10

Die in § 38 Absatz 5 LDSG a.F. enthaltene Berichtspflicht soll beibehalten werden, wobei entsprechend Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/679 ein Jahresbericht zu erstatten ist. Der Bericht ist zu veröffentlichen und ist den Landtagen und den Landesregierungen der unterzeichnenden Länder des SWR-Staatsvertrags, das sind Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz zu übermitteln.

Zu Abschnitt 6 – Sanktionen

Zu § 27 (Ergänzung zu Artikel 83 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679) – Ordnungswidrigkeiten

Die Vorschrift bezieht sich auf die Bußgeldvorschrift des Artikels 83 der Verordnung (EU) 2016/679. Es wird von der Öffnungsklausel des Artikels 83 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2016/679 Gebrauch gemacht, um zu regeln, dass gegen Behörden und sonstige öffentliche Stellen keine Geldbußen verhängt werden können. Dies gilt jedoch nicht für öffentliche Stellen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit im Wettbewerb mit anderen Verarbeitern stehen, da sie gegenüber ihren Wettbewerbern nicht bessergestellt werden sollen.

Im Übrigen sind die Bußgeldtatbestände abschließend in der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt.

Zu § 28 (Ergänzung zu Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/679) – Strafvorschrift

Zu Absatz 1

Artikel 84 der Verordnung (EU) 2016/679 berechtigt und verpflichtet die Mitgliedstaaten, „andere Sanktionen“ für Verstöße gegen die Verordnung festzulegen. Artikel 84 ist damit insbesondere eine Öffnungsklausel, um neben Geldbußen nach Artikel 83 der Verordnung (EU) 2016/679 strafrechtliche Sanktionen vorzusehen. Hiervon wird Gebrauch gemacht.

Zu Absatz 2

Mit dieser Vorschrift wird insofern ein Gleichlauf zum neugeregelten Bundesdatenschutzgesetz hergestellt, als die Tat nur auf Antrag verfolgt wird und die bisherige Versuchsstrafbarkeit entfällt.

Zu Abschnitt 7 - Übergangsbestimmungen

Zu § 29 – Polizeibehörden und Polizeivollzugsdienst, Landesamt für Verfassungsschutz und Vollzug des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes

Zu Absatz 1

Um ein lückenloses Datenschutzrecht zu gewährleisten, ist es erforderlich, die Geltung des bisherigen Landesdatenschutzgesetzes für die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst aufrechtzuerhalten, bis die Richtlinie (EU) 2016/680 in Landesrecht umgesetzt ist. Denn das Polizeigesetz verweist in seinen datenschutzrechtlichen Vorschriften ergänzend auf das bisherige Landesdatenschutzgesetz. Der Gesetzgeber ist hierzu befugt, soweit die Verordnung (EU) 2016/679 nicht für die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst gilt, das heißt im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680.

Zu Absatz 2

Auch für den Fall der Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes und beim Vollzug des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes ist die Geltung des bisherigen Landesdatenschutzgesetzes zunächst aufrechtzuerhalten. Sonst ist der Datenschutz nicht lückenlos gewährleistet, bis mit dem Gesetz zur Änderung des Landesverfassungsschutzgesetzes und anderer Gesetze die notwendigen datenschutzrechtlichen Folgeänderungen in diesen Bereichen in Kraft treten. Das Landesverfassungsschutzgesetz verweist auf einige Vorschriften des bisherigen Landesdatenschutzgesetzes, soweit es keine Regelungen trifft. Das Landessicherheitsüberprüfungsgesetz verweist für die Verarbeitung personenbezo-

gener Daten durch die mitwirkende Behörde ergänzend auf das Landesverfassungsschutzgesetz. Nach § 5 Absatz 1 Landesverfassungsschutzgesetz gilt ergänzend auch das Landesdatenschutzgesetz.

Zu § 30 – Überleitungsvorschriften

Zu Absatz 1

Erforderlich sind ferner Vorschriften zur Überleitung der Angehörigen des öffentlichen Dienstes der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz, das bisher beim Landtag ressortiert. Damit gehen alle Beschäftigten beim Landtag, die der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz bei Inkrafttreten der Neuregelungen organisatorisch zuzurechnen sind, auf die neue Behörde der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz über. Dies betrifft zum Beispiel auch solche Beschäftigten, die aus einer Tätigkeit bei der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz beurlaubt sind oder wegen Abordnung in der Behörde derzeit keinen Dienst leisten.

Zu Absatz 2

Nach § 26 LDSG a.F. befindet sich der Landesbeauftragte für den Datenschutz in einem Beamtenverhältnis auf Zeit. Infolge dieses Gesetzes wird das Amt der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz als ein öffentlich-rechtliches Amtsverhältnis gestaltet. Infolgedessen muss der Status und der Beginn der laufenden Amtszeit der oder des bei Inkrafttreten dieses Gesetzes amtierenden Landesbeauftragten für den Datenschutz durch das Gesetz klargestellt werden. Die sechsjährige Amtszeit nach § 26 Absatz 1 Satz 3 LDSG a.F. hat mit der Wahl und der darauf folgenden Berufung in das Amt des Landesbeauftragten für den Datenschutz begonnen. Ihr Ablauf wird durch den Wechsel des Amtsverhältnisses nicht berührt. Die zum 1. Januar 2017 begonnene Amtszeit des derzeitigen Amtsinhabers endet daher mit Ablauf des Jahres 2022. Das Amt kann ab Januar 2023 nur nach einer Wiederwahl gemäß § 21 entsprechend den getroffenen Regelungen fortgeführt werden.

Zu Absatz 3

Mit dieser Regelung wird gewährleistet, dass die neue oberste Landesbehörde der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz über einen funktionierenden Personalrat verfügt, bis die reguläre Neuwahl des Personalrats in 2019 stattfindet.

Zu Artikel 2 – Änderung des Landesverwaltungsgesetzes

Zu Nummer 1

Als oberste Landesbehörde wird der Landesbeauftragte für den Datenschutz nach den Ministerien und dem Rechnungshof eingefügt.

Zu Nummer 2

Die Gesetzesänderungen tragen der besonderen unabhängigen und europarechtlich geprägten Stellung des Landesbeauftragten für den Datenschutz Rechnung.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4

Wegen der europarechtlichen Unabhängigkeit des Landesbeauftragten für den Datenschutz kann die Landesregierung keine Verwaltungsvorschriften für diesen erlassen. Dies ist hier klarzustellen, da der Landesbeauftragte für den Datenschutz aufgrund dieses Gesetzes als oberste Landesbehörde eingerichtet wird.

Zu Artikel 3 – Änderung des Landesbesoldungsgesetzes Baden-Württemberg

Es handelt es sich um eine Folgeregelung zu Artikel 1, § 22 Absatz 1.

Zu Artikel 4 – Änderung des Ernennungsgesetzes

Als unabhängiger oberster Landesbehörde kommt der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Personalhoheit zu. Diese umfasst das Recht, ihre oder seine Beamtinnen und Beamte zu ernennen.

Der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz wird daher wie den Ministerien und dem Präsidenten des Rechnungshofs das Recht zur Ernennung und den damit verbundenen Rechten verliehen. Die Unabhängigkeit nach der Verordnung (EU) 2016/679 (vgl. Artikel 52 Absatz 5), gebietet es nicht, dass die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz diese Rechte für alle in seiner Behörde tätigen Beamtinnen und Beamten unabhängig von der Besoldungsstufe ausübt. Dieses Recht bleibt, wie auch für die Ministerien und den Rechnungshof, ab der Besoldungsgruppe A 15 nach Artikel 51 der Landesverfassung dem Ministerpräsidenten vorbehalten. Dadurch wird die Gleichbehandlung aller Landesbeamten gewährleistet.

Die Vorschrift weicht ab von Artikel 51 Satz 1 der Landesverfassung. Die gesetzliche Übertragung des Ernennungsrechts auf andere Behörden ist aber nach Artikel 51 Satz 2 der Landesverfassung zulässig.

Zu Artikel 5 – Änderung des Landesinformationsfreiheitsgesetzes

Nach Artikel 86 der Verordnung (EU) 2016/679 können personenbezogene Daten in amtlichen Dokumenten offengelegt werden, um den Zugang der Öffentlichkeit zu amtlichen Dokumenten mit dem Recht auf Schutz personenbezogener Daten gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 in Einklang zu bringen. Dazu wird der Kreis der sensiblen Informationen in § 5 Absatz 2 LIFG an die Neuregelung in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. Im Übrigen werden die Verweisungen auf das außerkrafttretende Landesdatenschutzgesetz durch solche auf die Verordnung (EU) 2016/679 oder durch eine der bisherigen Rechtslage entsprechende Vollregelung ersetzt.

Zu Nummer 1

Der bislang im Landesinformationsfreiheitsgesetz verwendete Begriff der betroffenen Person ist nunmehr in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausdrücklich enger definiert, so dass davon nur noch natürliche Personen umfasst sind. Die Terminologie im Landesinformationsfreiheitsgesetz wird daran angepasst und anstatt des bisher im Landesinformationsfreiheitsgesetz verwendeten Begriffs der betroffenen Person tritt der Begriff der geschützten Person, welcher natürliche und juristische Personen umfasst.

Zu Nummer 2

Die Bestimmung, welche Behörden als Finanz-, Regulierungs-, Sparkassen-, Versicherungs- oder Wettbewerbsaufsichtsbehörden zu bewerten sind, bereitet in der Praxis teilweise erhebliche Schwierigkeiten. Insbesondere der Begriff der Regulierung wird sehr unterschiedlich interpretiert (in diesem Sinne: Debus, in: ders., Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, 2017, § 4 LIFG Randnummer 39, sowie zum Bundesrecht auch: Schirmer, in: Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, IFG § 3 Rn. 74; Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3 Randnummern 82 f.). Umstritten ist auch, ob und welche Behörden neben den Kartellbehörden noch als Wettbewerbsbehörden zu qualifizieren sind (dazu Debus, in: ders., Informationszugangsrecht Baden-Württemberg, 2017, § 4 LIFG Randnummer 42, sowie zum Bundesrecht auch: Schirmer, in: Gersdorf/Paal, Informations- und Medienrecht, IFG § 3 Randnummer 73;

Schoch, IFG, 2. Aufl. 2016, § 3 Randnummern 80 f.). Da über die ausdrücklich bereits genannten Aufsichtsbehörden hinaus bei allen Aufsichtsbehörden die Gefahr besteht, dass die Aufsichtstätigkeit insbesondere durch das Bekanntwerden von Prüfungsmustern beeinträchtigt wird, soll der Ablehnungsgrund für alle Aufsichtsbehörden gleichermaßen gelten. Damit gilt der Ablehnungsgrund auch für die Landesbeauftragte oder für den Landesbeauftragten für den Datenschutz, wodurch ihre oder seine Unabhängigkeit abgesichert wird.

Zu Nummer 3

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Verweisung im Landesinformationsfreiheitsgesetz auf Voraussetzungen der Einwilligung nach § 4 Absatz 2 bis 5 LDSG wird durch die Verweisung auf die entsprechenden Bedingungen für die Einwilligung nach Artikel 7 der Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt.

Zu Buchstabe b

§ 5 Absatz 2 LIFG orientiert sich bislang an Artikel 8 der Richtlinie 95/46/EG vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. EG L 281, S. 31) und schützt mit Rücksicht auf die UN-Behindertenrechtskonvention außerdem die Daten im Zusammenhang mit einer Behinderung. Die Regelung wird an die besonderen Kategorien personenbezogener Daten nach Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 angepasst. In Hinblick auf Erwägungsgrund 54 der Verordnung (EU) 2016/679 sind davon auch Daten, aus denen eine Behinderung hervorgeht, umfasst, so dass eine ausdrückliche Erwähnung nicht erforderlich ist. Für die Konkretisierung der Formulierungen „genetische Daten“, „biometrische Daten“ und „Gesundheitsdaten“ sind die Begriffsbestimmungen in Artikel 4 Nummern 13 bis 15 der Verordnung (EU) 2016/679 zu beachten.

Zu Buchstabe c und d

Der Begriff der Betroffenen im Sinne des § 3 Absatz 1 LDSG wird durch die entsprechende Begriffsbestimmung für eine betroffene Person in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt.

Zu Nummer 5

Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 6

Die Verweisungen im Landesinformationsfreiheitsgesetz auf die Begriffsbestimmung für personenbezogene Daten im bisherigen § 3 Absatz 1 LDSG werden durch die Verweisungen auf die entsprechende Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ersetzt.

Zu Nummer 7

In Bezug auf die oder den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird die bisherige Verweisungsregelung auf das Landesdatenschutzgesetz durch eine weitgehende Übernahme des Wortlauts der bisher entsprechend anwendbaren Regelungen des Landesdatenschutzgesetzes ersetzt. Eine Verweisung auf die Regelungen über die Aufsichtsbehörden nach den Artikeln 51 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 ist nicht sinnvoll, weil dort sehr viele detaillierte, datenschutzspezifische Regelungen enthalten sind, die für eine entsprechende Anwendung im Bereich der Informationsfreiheit nicht geeignet sind.

Eine Übernahme der Verweisung zur Rechtsstellung nach der bisherigen Verweisung in § 12 Absatz 3 LIFG in Verbindung mit § 26 Absatz 2 bis 4 LDSG ist nicht erforderlich, weil sich Entsprechendes nunmehr aus der Stellung als oberste Landesbehörde ergibt.

Zu Buchstabe a

Die bisherige Regelung über die Kontrollaufgaben der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit nach § 12 Absatz 3 LIFG in Verbindung mit § 28 Absatz 1 LDSG wird entsprechend übernommen.

Zu Buchstabe b

Zum angefügten Absatz 4

Die bisherige Regelung des § 12 Absatz 3 LIFG in Verbindung mit § 29 Absatz 1 Satz 1 LDSG über die Pflicht zur Unterstützung der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird entsprechend übernommen. Die Detailregelungen der Pflicht zur Unterstützung in § 29 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 LDSG sind für den Bereich der Informationsfreiheit entbehrlich.

Zum angefügten Absatz 5

Die bisherige Regelung des § 12 Absatz 3 LIFG in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 1 LDSG über die Mitteilung des Ergebnisses der Kontrolle der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird übernommen. Die Übernahme der Detailregelung zur Verbindung mit Verbesserungsvorschlägen nach § 30 Absatz 1 Satz 2 LDSG ist für den Bereich der Informationsfreiheit entbehrlich.

Zum angefügten Absatz 6

Die bisherige Regelung des § 12 Absatz 3 LIFG in Verbindung mit § 30 Absatz 2 bis 4 LDSG über die Beanstandungen der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit wird entsprechend übernommen. Die Übernahme der Detailregelung zum Inhalt der Stellungnahme nach § 30 Absatz 4 Satz 1 LDSG ist für den Bereich der Informationsfreiheit entbehrlich.

Die Regelung stellt die Verpflichtung der oder des Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit in den Vordergrund, auf eine Verbesserung der Informationsfreiheit bei den informationspflichtigen Stellen hinzuwirken. Damit wird klargestellt, dass nicht jeder festgestellte Mangel mit einer förmlichen Beanstandung zu rügen ist. Insbesondere nach Beseitigung der Mängel hat eine Beanstandung weitgehend ihren Sinn verloren, weil die informationspflichtige Stelle bereits das Notwendige veranlasst hat.

Zum angefügten Absatz 7

Zum angefügten Satz 1

Die bisherige Regelung des § 12 Absatz 3 LIFG in Verbindung mit § 31 Absatz 2 LDSG wird entsprechend übernommen. Danach hat die oder der Landesbeauftragte die weitere Aufgabe, einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Anstatt des bisherigen Termins (1. Dezember jedes zweiten Jahres) wird aus Praktikabilitätsgründen der Berichtszeitraum auf zwei Kalenderjahre angepasst.

Zum angefügten Satz 2

Die Abgabefrist zum 15. Februar wurde gewählt, um einerseits der oder dem Landesbeauftragten mit der Erstellung des Berichtes ausreichend Zeit zu geben und andererseits, um zumeist eine Befassung des Landtages mit dem Bericht und der regelmäßig drei Monate später vorzulegenden Stellungnahme der Landesregierung dazu vor der Sommerpause zu gewährleisten.

Zum angefügten Satz 3

Die Regelung stellt klar, wann der nächste Bericht vorzulegen ist.

Zum angefügten Absatz 8

Die bisherige Regelung des § 12 Absatz 3 LIFG in Verbindung mit § 31 Absatz 3 LDSG wird entsprechend übernommen. Danach hat die oder der Landesbeauftragte die weitere Aufgabe, Gutachten und besondere Berichte zu erstellen und den Austausch mit dem Landtag und dessen Ständigem Ausschuss zu pflegen. Im Unterschied zur bisherigen Regelung wird anstatt der halbjährlichen eine jährliche Unterrichtung des Ständigen Ausschusses des Landtags für ausreichend erachtet.

Zum angefügten Absatz 9

Zu Satz 1

Die bisherige Regelung des § 12 Absatz 3 LIFG in Verbindung mit § 31 Absatz 4 Satz 1 LDSG wird entsprechend übernommen. Danach kann die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit der Landesregierung und den einzelnen Ministerien sowie den anderen öffentlichen Stellen Empfehlungen zur Verbesserung des Datenschutzes geben. Die Übernahme der Regelung zur Beratung (§ 30 Absatz 4 Satz 1 LDSG) ist entbehrlich, weil sich Entsprechendes aus § 12 Absatz 2 LIFG ergibt.

Zu Satz 2

Die bisherige Regelung des § 12 Absatz 3 LIFG in Verbindung mit § 31 Absatz 4 Satz 2 LDSG wird entsprechend übernommen. Danach ist die oder der Landesbeauftragte bei der Ausarbeitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften zum Landesinformationsfreiheitsgesetz zu beteiligen.

Zu Artikel 6 – Änderung der Gebührenverordnung Innenministerium

Als oberste Landesbehörde obliegt der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Aufgabe, seine Gebühren mittels Verordnung selbst festzulegen, soweit er hierdurch durch die Verordnung (EU) 2016/679 oder sonstige Gesetze ermächtigt ist. Auf § 4 Absatz 2 des Landesgebührengesetzes wird hingewiesen.

Zu Artikel 7 – Änderung der Verordnung der Landesregierung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Gemäß der in Artikel 1, § 24 Absatz 2 Satz 1 vorgenommenen, durch die Verordnung (EU) 2016/679 vorgegebenen Aufgabenzuweisung obliegt der oder dem Landesbeauftragten für den Datenschutz die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Die bisherige Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Karlsruhe entfällt daher.

Zu Artikel 8 – Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Personalausweisgesetzes

Es handelt sich um eine Klarstellung.

Zu Artikel 9 – Änderung des Feuerwehrgesetzes

Zu Nummer 1

Der Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz als Auffanggesetz für das Datenschutzrecht ist zu streichen, da dieses mit der Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679 in Artikel 1 nur noch ergänzende Regelungen enthält und im Übrigen die Verordnung (EU) 2016/679 direkt gelten wird. Auch eine Bezugnahme auf die Verordnung (EU) 2016/679 wäre rein deklaratorisch und ist daher nicht vorgesehen.

Zu Nummern 2 bis 6

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zu Nummer 1.

Zu Artikel 10 – Änderung des Rettungsdienstgesetzes

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a und b

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Bereinigung. Mit unmittelbarer Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 ist eine allgemein Bezugnahme auf Datenschutzregelungen nicht mehr vorzusehen.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine notwendige redaktionelle Änderung. Nach Artikel 4 Nummer 2 Verordnung (EU) 2016/679 sind mit dem Begriff „Verarbeitung“ alle Vorgangsschritte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten erfasst.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Artikel 11 – Änderung des Flüchtlingsaufnahmegesetzes

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Um die Verarbeitung besonders sensibler personenbezogener Daten durch die unteren Aufnahmebehörden im Rahmen deren Aufgabenerfüllung zu ermöglichen, verweist § 16 Absatz 1 FlüAG bislang auf § 33 Absatz 1 LDSG a.F. Von § 33 Absatz 1 LDSG a.F. werden Daten erfasst, aus denen die rassische und ethnische Herkunft, politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen, die Gewerkschaftszugehörigkeit, die Gesundheit oder das Sexualleben hervorgehen. Die Verarbeitung dieser Daten ist gemäß Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 untersagt. In Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sind jedoch Ausnahmen vom Verbot des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 vorgesehen. Einschlägig in Bezug auf die angeführten personenbezogenen Daten ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Verarbeitung der in § 33 Absatz 1 LDSG a.F. angeführten Daten ist für die Aufgabenwahrnehmung der Aufnahmebehörden zwingend erforderlich. Die Kenntnis dieser

Daten ist etwa Voraussetzung für eine sachgerechte und an den Interessen der Asylsuchenden orientierte Belegung der Unterkünfte, in denen die Flüchtlinge für längere Zeit in enger Nachbarschaft leben. Dasselbe gilt für eine angemessene und effektive Flüchtlingssozialarbeit. Darüber hinaus ist die Verarbeitung biometrischer Daten gemäß Artikel 4 Nummer 14 der Verordnung (EU) 2016/679 für die eindeutige Identifizierung Geflüchteter erforderlich und in Gestalt von Fingerabdruckdaten bereits gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Gesetzes über das Ausländerzentralregister im Ausländerzentralregister gespeichert.

Zu Buchstabe b

Zur Wahrung der Rechte der betroffenen Personen darf die Verarbeitung nach § 16 Absatz 1 FlüAG lediglich im Einzelfall erfolgen und sofern die Verarbeitung im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der Aufnahmebehörden erforderlich ist. Die Verarbeitung genetischer Daten wird ausgeschlossen, da sie für die Aufgabenwahrnehmung nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Nach Artikel 4 Nr. 1 der Verordnung (EU) 2016/679 wird eine natürliche Person, auf die sich personenbezogene Daten beziehen, als betroffene Person bezeichnet. Diese Begrifflichkeit wird daher in § 16 Absatz 2 Satz 4 FlüAG übernommen.

Zu Nummer 3

Unter Geltung der Verordnung (EU) 2016/679 enthält das Landesdatenschutzgesetz nur noch ergänzende Regelungen. Die Verordnung (EU) 2016/679 ist als EU-Verordnung in den Mitgliedstaaten unmittelbar geltendes Recht. Der bislang in Absatz 3 enthaltene Verweis auf das Landesdatenschutzgesetz a.F. als Auffanggesetz für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Ausländerbehörden ist daher zu streichen.

Zu Artikel 12 – Änderung des baden-württembergischen Ausführungsgesetzes zum Bundesmeldegesetz

Zu Nummer 1

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an. Es handelt sich um eine bereichsspezi-

fische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a und c

Die Änderung passt den Gesetzestext an die Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c und e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Die Änderung passt den Gesetzestext an den in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der Vervollständigung an.

Zu Artikel 13 – Änderung der Meldeverordnung

Zu Nummern 1 und 2

Die Änderung passt den Gesetzestext an den in Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 verwendeten Begriff der Vervollständigung an.

Zu Nummer 3

Die Änderung ist eine Folgeänderung aus der Umstrukturierung des Landesdatenschutzgesetzes. Die bisher in § 9 LDSG a.F. geregelten technischen und organisatorischen Maßnahmen werden künftig in § 3 LDSG geregelt werden.

Zu Artikel 14 – Änderung des Landesglücksspielgesetzes

Zu Nummern 1 und 2

Die Änderungen passen den Gesetzestext an die Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an. Es handelt sich um bereichsspezifische Regelungen zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c in Ver-

bindung mit Artikel 6 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 32 Absatz 4 Satz 1 passt den Gesetzestext an die Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstaben c in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Da die Informationspflichten mit unmittelbarer Geltung in der Verordnung (EU) 2016/679 geregelt werden, kann der bisherige § 32 Absatz 5 des Landesglücksspielgesetzes aufgehoben werden.

Zu Buchstabe c

Aufgrund der erfolgten Änderungen im Bundesdatenschutzgesetz ist der bisher enthaltene Verweis zu entfernen. An der Verpflichtung der Spielbank, einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten zu bestellen, wird festgehalten. Für diesen gelten die Regeln der genannten EU-Verordnung.

Zu Nummer 4

Die Änderung in § 45 Absatz 3 Satz 2 passt den Gesetzestext an die Begriffsbestimmung nach Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Artikel 15 – Änderung des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes Baden-Württemberg

Zu Nummer 1

Die Aufnahme des § 1 Absatz 2 dient der Klarstellung, dass das Abschiebungshaftvollzugsgesetz auch auf den Vollzug des Ausreisegewahrsams im Sinne des § 62b des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) Anwendung findet. Gemäß § 62b Absatz 3 AufenthG findet für den Ausreisegewahrsam mit § 62a AufenthG die Vorschrift über den Vollzug der Abschiebungshaft entsprechende Anwendung. Die Möglichkeit eines Ausreisegewahrsams wurde mit dem Gesetz zur Neubestimmung des Bleiberechts und der Aufenthaltsbeendigung vom 27. Juli 2015 (BGBl. I S. 1386) eingeführt. Die höchstmögliche Dauer des Ausreisegewahrsams wurde mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2780) von vier auf zehn Tage verlängert, sodass der Vorschrift nun mehr praktische Relevanz zukommt. Für den Vollzug des Ausreisegewahrsams kommt gemäß § 62b Absatz 2 AufenthG neben dem Transitbereich eines Flughafens auch eine Unterkunft in Betracht, von wo aus die Ausreise des Ausländers möglich ist. Nach der Gesetzesbegründung soll der Ausländer die Möglichkeit haben, den Ausreisegewahrsam jederzeit dadurch vorzeitig zu beenden, indem er eine konkrete Reisemöglichkeit (Flugverbindung) in einen aufnahmebereiten Staat benennt, die er wahrnehmen möchte. In diesem Fall soll ihm die Ausreise ermöglicht werden (BT-Drs. 18/4097, S. 56). Einer unmittelbaren Nähe zu einem Flughafen bedarf es hierzu jedoch nicht, da eine Ausreise von jedem Ort in Deutschland möglich ist. Zudem ist eine solche Einschränkung dem Wortlaut der Vorschrift nicht zu entnehmen. Somit kann der Ausreisegewahrsam in der Abschiebungshafteinrichtung Pforzheim vollzogen werden. Auch für den Ausreisegewahrsam im Sinne des § 62b des Aufenthaltsgesetzes bedarf es einer landesgesetzlichen Grundlage für die über die reine Freiheitsentziehung hinausgehenden Einschränkungen für die Untergebrachten.

Zu Nummer 2

Im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abschiebungshaftvollzugsgesetzes zum 30. Dezember 2015 (GBl. S. 1187) stellte sich die Frage der Unterbringung von Ausländern, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder bedeutender Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, noch nicht in dem Maße wie im Zeitpunkt der Verabschiedung dieses Gesetzes. Auch der Bundesgesetzgeber hat auf die aktuelle Entwicklung mit dem Gesetz zur besseren Durchsetzung der Ausreisepflicht vom 20. Juli 2017 (BGBl. I, S. 2780) reagiert. § 62a Absatz 1 Satz 2 AufenthG sieht nunmehr vor, dass Ausländer, von denen eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht, abweichend von der Grundregel des Trennungsgebots nach Artikel 16 Absatz 1 Satz 1 der Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, in regulären Justizvollzugsanstalten unter-

gebracht werden können. Zudem können diese Ausländer gemäß § 62 Absatz 3 AufenthG nunmehr auch dann in Abschiebungshaft genommen werden, wenn die Abschiebung innerhalb der nächsten drei Monate nicht durchgeführt werden kann. Somit bedarf es einer Erweiterung der Beschränkungsbefugnis für die Fälle, in denen vom Untergebrachten eine erhebliche Gefahr für Leib oder Leben Dritter oder bedeutende Rechtsgüter der inneren Sicherheit ausgeht.

Zu Nummer 3

Gemäß Artikel 9 der Verordnung (EU) 2016/679 dürfen personenbezogene Daten, aus denen die ethnische Herkunft oder religiöse Überzeugungen hervorgehen, nur dann verarbeitet werden, wenn die Voraussetzungen eines der Ausnahmetatbestände des Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 erfüllt sind. Eine Verarbeitung dieser Daten darf nach Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a) der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen, sofern die betroffene Person eingewilligt hat.

Zu Nummer 4

Der neue Absatz 4 erlaubt unter eingeschränkten Voraussetzungen, die dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit Rechnung tragen, die Videoüberwachung und die Anfertigung von Aufzeichnungen hiervon während der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sowie in Räumen, die lediglich der vorübergehenden Unterbringung dienen, wie Krisenräume, Beobachtungsräume und medizinische Bettenstation. Nach Absatz 4 Satz 3 sind dabei die Persönlichkeitsrechte, die Würde und das Schamgefühl zu achten. Dies kann durch geeignete Maßnahmen, wie die Verpixelung der Bildschirmwiedergabe im Bereich der Intimsphäre, sichergestellt werden. Absatz 4 Satz 4 sieht vor, dass der Untergebrachte auf die Videobeobachtung und die Anfertigung von Aufzeichnungen hingewiesen wird. Die Verarbeitung ist gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679 rechtmäßig. Absatz 4 Sätze 5 und 6 tragen dem Recht der betroffenen Person auf Löschung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung.

Zu Nummer 5

Die Bestimmung entspricht im Wesentlichen § 23 des baden-württembergischen Justizvollzugsgesetzbuchs Buch 1. Es handelt sich hierbei um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679. Dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wird durch die engen Voraussetzungen zur Zulässigkeit der Videoüberwachung Rechnung getragen. Sofern

die Videoüberwachung zu dem genannten Zweck erforderlich ist, wird sie parallel zur oben genannten Regelung im Justizvollzugsgesetzbuch Buch 1 zugelassen. Eine spezielle Datenschutzfolgeabschätzung kann gemäß Artikel 35 Absatz 10 der Verordnung (EU) 2016/679 entfallen.

Absatz 1 Satz 4 sieht darüber hinausgehend vor, dass § 10 Absatz 4 unberührt bleibt. Die Videoüberwachung bei der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum sowie in Räumen, die nur einer vorübergehenden Unterbringung dienen, stellt eine Ausnahme von dem Grundsatz dar, dass die Videoüberwachung von Unterbringungsräumen ausgeschlossen ist und steht im Einklang mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/679. Mit dem Ausschluss von Räumen, die für Kontakte mit Berufsheimnisträgern (vgl. § 53 Strafprozessordnung), Beiständen und Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen genutzt werden, wird das Vertrauensverhältnis besonders geschützt. Der Zugang von Mitarbeitern von einschlägig tätigen Hilfs- und Unterstützungsorganisationen hat der Bundesgesetzgeber mit § 62a Absatz 4 Aufenthaltsgesetz in Umsetzung von Artikel 16 Absatz 4 der Richtlinie 2008/115/EG geregelt. Personen, die nicht unter diese Regelung fallen, können im Rahmen des § 7 Abschiebungshaftvollzugsgesetz in Verbindung mit § 3 Abschiebungshaftvollzugsverordnung die Untergebrachten besuchen.

Absatz 3 trägt dem Recht der betroffenen Person auf Löschung gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) 2016/679 Rechnung.

Zu Artikel 16 – Änderung der Abschiebungshaftvollzugsverordnung

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 1 Absatz 2 passt den Gesetzestext an die Begriffsbestimmung in Artikel 4 Nummer 2 der Verordnung (EU) 2016/679 an. Es handelt sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

Bei der Änderung in § 10 Absatz 4 Satz 3 handelt es sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Änderung in § 10 Absatz 4 Satz 4 passt den Gesetzestext an die Voraussetzungen des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Nummer 3

Bei der Änderung in § 10 Absatz 6 Satz 3 handelt es sich um eine bereichsspezifische Regelung zur Datenverarbeitung im Sinne des Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 Buchstabe b und Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679.

Die Änderung in § 10 Absatz 6 Satz 4 passt den Gesetzestext an die Voraussetzungen des Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/679 an.

Zu Artikel 17 – Änderung des Landesbeamtengesetzes

Zu Nummer 1

Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 2

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Artikel 6 und Artikel 88 der Verordnung (EU) 2016/679 erlauben den Mitgliedstaaten die Regelung spezifischer Vorschriften für die Verarbeitung personenbezogener Daten im Beschäftigungskontext. Hiervon soll Gebrauch gemacht werden, indem in § 83 eine spezifische Rechtsgrundlage für jegliche Vorgänge im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Personalaktendaten im Beschäftigungsverhältnis geschaffen wird. Der bisherige Regelungsgehalt der Norm bezog sich auf die „Erhebung“ von Personalaktendaten. Der Begriff der „Verarbeitung“ nach der Verordnung (EU) 2016/679 ist jedoch umfassend zu verstehen, vgl. Artikel 4 Nummer 2. Danach umfasst Datenverarbeitung jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Der Regelungsumfang der Norm wird daher vom Teilaspekt des „Erhebens“ auf die gesamte „Verarbeitung“ erweitert und die Überschrift entsprechend angepasst. Teilaspekte der Verarbeitung, die bisher ausdrücklich im Gesetz genannt und in verschiedenen Normen enthalten waren (z.B. Erhebung, Speicherung, Nutzung) sind

vom Begriff der Verarbeitung umfasst. Das Wort „nur“ ist zu streichen, da sich für bestimmte Verarbeitungssituationen eine Ermächtigung zur Datenverarbeitung direkt aus der Verordnung (EU) 2016/679 ergeben kann.

Zu Satz 2

Der neue Satz 2 stellt als deklaratorische Regelung klar, dass sich die Verarbeitung von Personalaktendaten im Auftrag nach der Verordnung (EU) 2016/679 richtet. Die Ermächtigung zur Datenverarbeitung nach § 83 Absatz 1 umfasst nach dem umfassend zu verstehenden Begriff der Verarbeitung auch die Datenverarbeitung im Auftrag. Die Verordnung (EU) 2016/679 stellt in den Artikeln 28 und 29 Vorgaben hinsichtlich der Modalitäten und Anforderungen der Datenverarbeitung im Auftrag, also des „Wie“ der Verarbeitung, auf. Abweichende Regelungen sind wegen des verbindlichen Charakters der Verordnung (EU) 2016/679, die hier keine Öffnungsklauseln enthält, nicht möglich. Für den nationalen Gesetzgeber verbleibt ein Regelungsspielraum im Hinblick auf die vorangehende Frage nach dem „Ob“ der Auftragsverarbeitung. Ein möglicher Anwendungsfall ist das Scannen von „Altpapierakten“ zur vollständigen Überführung in die elektronische Personalakte.

Zu Absatz 2 und 3

Der Regelungsgehalt von § 84 Absatz 1 LBG a.F. geht in § 83 Absatz 1 auf, so dass § 84 Absatz 1 LBG a.F. zu streichen ist.

Die Begrifflichkeiten in den Absätzen 2 bis 3 sind an die Verordnung (EU) 2016/679 anzupassen. Die Begriffe der „Speicherung“ und der „Veränderung“ können beibehalten werden, weil die Begriffsdefinition des Artikels 4 Nummer 2 diese Teilschritte der Verarbeitung enthält. Der Begriff der „Nutzung“ entspricht am ehesten der „Verwendung“ nach der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 2 stellt über die Verweisung auf § 85 Absatz 2 und 3 besondere Voraussetzungen hinsichtlich der Verarbeitung von Beihilfedaten zu anderen als Beihilfezwecken auf. Die Regelung betrifft die Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten. Öffnungsklausel ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstaben a, b, f und g der Verordnung (EU) 2016/679.

Absatz 3 konkretisiert die Verarbeitung von Gesundheitsdaten (Artikel 4 Nummer 15 der Verordnung (EU) 2016/679) und kann als zulässige mitgliedstaatliche Regelung auf Grundlage von Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b und h der Verordnung (EU) 2016/679 beibehalten werden.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Fassung von § 84 Absatz 4 und kann aufrechterhalten werden.

Zu Nummer 3

Automatisierte Verfahren gewinnen mit fortschreitender Digitalisierung an Bedeutung. Gerade in Massenverfahren sind sie unabdingbarer Bestandteil der Verwaltungsarbeit. Im Beamtenrecht bestehen Massenverfahren insbesondere im Beihilfe- und Reisekostenbereich. Nach Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679 sind automatisierte Entscheidungen nur zulässig, wenn dies durch Rechtsvorschrift ausdrücklich angeordnet ist. Mit der Vorschrift des § 84 werden beamtenrechtliche Entscheidungen, die auf einer ausschließlich automatisierten Verarbeitung beruhen, zugelassen, wenn es sich weder um eine Ermessensentscheidung handelt noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Nach § 84 können insbesondere auch geplante, mit automatisierten Verfahren einhergehende Risikomanagementsysteme im Beihilfeverfahren zulässig sein. § 84 ist damit sowohl in Bezug auf Artikel 22 Absatz 2 Buchstabe b i. V. m. Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe g der Verordnung (EU) 2016/679 eine mitgliedstaatliche Rechtsvorschrift, als auch Rechtsgrundlage für die Zulassung von vollständig automatisiert erlassenen Verwaltungsakten im Sinne des inhaltsgleich zum Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes in Umsetzung begriffenen § 35a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Danach kann ein Verwaltungsakt vollständig durch automatische Einrichtungen erlassen werden, sofern dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist und weder ein Ermessen noch ein Beurteilungsspielraum besteht. Angemessene Maßnahmen zum Schutz der Rechte und Freiheiten sowie der berechtigten Interessen der betroffenen Beihilfeberechtigten sind insbesondere in § 83 Absatz 2 und § 86 Absatz 5 getroffen.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Anpassungen an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Anpassung an die Begrifflichkeiten der Verordnung (EU) 2016/679. Im Übrigen kann die Regelung aufrechterhalten werden. Öffnungsklausel ist Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 5

Die Bestimmung spezifischer Löschungsvoraussetzungen und Lösungsfristen ist auf Grundlage von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe a und e der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig.

Zu Buchstabe a

Der Regelungsgehalt von Absatz 1 ergibt sich unmittelbar aus Artikel 17 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679, so dass Absatz 1 zu streichen ist.

Zu Buchstaben b bis d

Folgeänderungen zu Buchstabe a.

Zu Nummer 6

Die Absätze 1 bis 4 werden zur systematischen und sprachlichen Anpassung an Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 neu gefasst. Die Überschrift wird entsprechend angepasst.

Zu Absatz 1

Aus Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich ein umfassendes Auskunftsrecht der betroffenen Person darüber, ob sie betreffende personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Dieses Auskunftsrecht gilt auch für die Auskunftserteilung in Beschäftigungsverhältnissen. Wegen des abschließenden Charakters der Betroffenenrechte der Artikel 13 ff. der Verordnung (EU) 2016/679 kommen bereichsspezifische Regelungen nur im Rahmen der Öffnungsklauseln der Betroffenenrechte selbst bzw. im Rahmen des Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 in Betracht.

Im Rahmen des Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 ergibt sich ein zulässiger ausgestaltungsfähiger Regelungsspielraum für den nationalen Gesetzgeber insofern, als die Art und Weise der Auskunftserteilung, also die Modalitäten zur Ausschöpfung des Betroffenenrechts näher spezifiziert werden können. Der so eröffnete Regelungsspielraum soll zugunsten der Beamtinnen und Beamten genutzt werden, indem ihr bisher bestehendes Recht auf Einsicht in über sie gespeicherte Personalaktendaten aufrechterhalten wird. Durch die Möglichkeit, Einsicht in die physische (oder elektronische) Personalakte zu verlangen, wird das Betroffenenrecht aus Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 umfassend realisiert. Durch die Formulierung wird zudem

klargestellt, dass die Einsichtnahme eine mögliche Form der Auskunftserteilung ist. Unbesehen vom Recht auf Einsichtnahme können Beamtinnen und Beamten nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 Auskunft über gespeicherte Personalakten-
daten auf den üblichen Wegen, also per E-Mail, postalisch oder fernmündlich verlangen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 ist redaktionell anzupassen.

Zu Absatz 3

Zu Satz 1

Absatz 3 Satz 1 wird mit Änderungen aufrechterhalten. Die Bestimmungsbefugnis der personalverwaltenden Stelle trägt Gründen der Praktikabilität Rechnung. Da die Verordnung (EU) 2016/679 die Einsicht als Form der Auskunft nicht explizit regelt, verbleibt für den nationalen Gesetzgeber Raum, die notwendigen Verfahrensvorschriften zu treffen.

Zu Satz 2

Der bisherige Absatz 3 Satz 2 schränkt das Recht auf Erhalt einer Kopie nach Artikel 15 Absatz 3 Satz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ein. Mangels einer naheliegenden Rechtfertigung dieser Einschränkung nach Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 wird an der Einschränkung nicht festgehalten. Die Formulierung in Absatz 1 stellt klar, dass der Erhalt einer Kopie einen Antrag der Beamtin oder des Beamten voraussetzt. Denkbarem Missbrauch (z.B. durch unbegründete wiederholte Kopie-Anforderungen) wäre durch Kostenerstattungen nach Artikel 15 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung (EU) 2016/679 sowie auf Grundlage der speziell auf Missbrauchsfälle zugeschnittenen Regelung des Artikel 12 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2016/679 zu begegnen.

Zu Absatz 4

Die Versagung der Auskunft wird einheitlich in Absatz 4 geregelt und inhaltlich erweitert.

Zu Nummer 1

In Nummer 1 wird der Fall aufgenommen, dass die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte bei Kenntnis des Befunds weiteren Schaden an der Gesundheit nimmt. Die Ermächtigungsgrundlage des Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sieht u. a. vor, dass die Rechte und Pflichten gemäß den Artikel 12 bis 22 und Artikel 34 sowie Artikel 5 durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter unterliegt, in bestimmten Fällen beschränkt werden können, sofern eine solche Beschränkung den Wesensgehalt der Grundrechte und Grundfreiheiten achtet und in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme darstellt. Der Schutz der betroffenen Person ist nach Artikel 23 Absatz 1 Buchstabe i 1. Alternative der Verordnung (EU) 2016/679 ein zulässiger Beschränkungsgrund. Wenn zu befürchten ist, dass die betroffene Beamtin oder der betroffene Beamte bei Kenntnis des Befunds weiteren Schaden an der Gesundheit nimmt, gebietet es die grundlegende Fürsorgepflicht des Dienstherrn gemäß § 45 BeamtStG, eine solche Auskunft nicht zu erteilen. Dem konkreten Schutz der Gesundheit kommt insoweit Vorrang gegenüber dem Informationsinteresse zu. Erforderlich hierfür ist, dass keine milderen Mittel die Gesundheitsgefahr beseitigen können, wie etwa Auskunft unter ärztlicher Begleitung, teilweise Auskunft, zeitliches Verschieben oder Einsicht durch Bevollmächtigte. Die widerstreitenden Rechtsgüter sind so schonend wie möglich in Ausgleich zu bringen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 entspricht der bisherigen Fassung von Absatz 1 Satz 2. Die Beschränkung betrifft lediglich das Recht auf Einsichtnahme in die Personalaktendaten und ist daher auch nicht an Artikel 23 der Verordnung (EU) 2016/679 zu messen. Das Recht der Beamtin oder des Beamten, in diesen Fällen Auskunft über verarbeitete Personalaktendaten zu verlangen, bleibt unberührt.

Zu Absatz 5

Das bisherige Anhörungsrecht nach § 87 Absatz 4 LBG a.F. soll vor dem Hintergrund des abschließenden Charakters der Betroffenenrechte in der Verordnung (EU) 2016/679 stärker an den vorhandenen Betroffenenrechten der Verordnung (EU) 2016/679 ausgerichtet werden. Das Anhörungsrecht wird daher als zusammengesetztes Betroffenen- und Verfahrensrecht im Hinblick auf die beabsichtigte Speicherung von ungünstigen bzw. belastenden Personalaktendaten ausgestaltet. In der Anhörung treffen Informationspflichten über die Erhebung dieser Daten, insbesondere nach Artikel 14 der Verordnung (EU) 2016/679, auf das Recht der Beamtin oder des Beamten, zu ungünstigen Behauptungen, Bewertungen oder Beschwerden Stellung

zu nehmen. Zudem kommt der Beamtin oder dem Beamten nach Artikel 16 der Verordnung (EU) 2016/679 – neben der Möglichkeit zur Gegendarstellung – das Recht zu, die über sie oder ihn gespeicherten Daten berichtigen oder durch eigene Ergänzungen vervollständigen zu lassen. Daran angeschlossen wird eine Verfahrensvorschrift, wonach Äußerungen der Beamtin oder des Beamten zu den Personalaktendaten zu speichern sind.

In dieser begrifflichen Einbettung in die Verordnung (EU) 2016/679 kann an der unter rechtsstaatlichen Grundsätzen (Recht auf rechtliches Gehör, Fürsorgeprinzip, Grundsatz der Personalaktenwahrheit) unverzichtbaren Anhörungsregelung festgehalten werden.

Der bisherige § 87 Absatz 5 LBG geht im Wesentlichen in den Informationspflichten der Artikel 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 auf und ist daher zu streichen.

Zu Nummer 7

Die Inhaltsübersicht soll entsprechend angepasst werden.

Zu Artikel 18 – Änderung des Landesdisziplinargesetzes

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift verwendet in Absatz 1 den Begriff der Vorlage von Personalakten. Die Verordnung (EU) 2016/679 verwendet hingegen Begriffe, die durchweg trägermedienneutral sind. Der Begriff der Vorlage wird daher durch den in der Verordnung (EU) 2016/679 hierfür verwendeten Begriff der Übermittlung ersetzt. Auskünfte aus Personalaktendaten sind als geringerer Eingriff in das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person ausdrücklich mit eingeschlossen. Die weiteren Änderungen dienen der Vereinheitlichung einer Begrifflichkeit und der Anpassung an die Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Buchstabe b

Anpassung an die Begrifflichkeit der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

§ 42 regelt die Modalitäten der Löschung von Personalaktendaten über den Disziplinarvorgang. Die Bestimmung spezifischer Löschungsvoraussetzungen und Lösungsfristen ist auf Grundlage von Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 zulässig. Die Terminologie ist jedoch anders als die der Verordnung (EU) 2016/679 nicht medienneutral, und wird daher angepasst. Der Begriff der Löschung umfasst sowohl die physische Entfernung und Vernichtung von Papierakten als auch die Beseitigung von Akten in digitalisierter Form.

Zu Artikel 19 – Änderung des Landespersonalvertretungsgesetzes

Zu Nummer 1

Die Regelung über das Einwilligungserfordernis, wenn dienststellenexterne Vertreter zu Beratungen im Personalrat zugezogen werden, ist eine zulässige bereichsspezifische Ausgestaltung der zur Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung erforderlichen Datenverarbeitung im Beschäftigungsverhältnis nach Artikel 88 sowie Artikel 6 Absätze 2 und 3 i. V. m. Absatz 1 Buchstabe c und e der Verordnung (EU) 2016/679. Es bedarf jedoch der redaktionellen Anpassung an die Begrifflichkeit der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 2

Die Regelung über die Einsicht von Mitgliedern der Personalvertretung in Personalaktendaten wird als zulässige bereichsspezifische Ausgestaltung der zur Wahrnehmung der Aufgaben der Personalvertretung erforderlichen Datenverarbeitung im Beschäftigungsverhältnis aufrechterhalten. Öffnungsklausel ist Artikel 88 sowie Artikel 6 Absätze 2 und 3 i. V. m. Absatz 1 Buchstabe c und e der Verordnung (EU) 2016/679. Es bedarf jedoch der redaktionellen Anpassung an die Begrifflichkeit der Verordnung (EU) 2016/679.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Regelung, wonach der Personalrat bei Gewährung von Unterstützungen, Vorschüssen, Darlehen und entsprechenden sozialen Zuwendungen nach § 74 Absatz 1 Nummer 1 nur mitbestimmt, wenn die betroffenen Beschäftigten nicht widersprechen, genügt den Anforderungen der Verordnung (EU) 2016/679 an die Datenverarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung nicht. Das bisherige Widerspruchsrecht ist daher,

wie auch in den anderen Fällen des § 76 Absatz 2 Satz 1, durch ein Antragsrecht zu ersetzen.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Artikel 20 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Das Gesetz tritt gleichzeitig mit der Verordnung (EU) 2016/679 am 25. Mai 2018 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt tritt das Landesdatenschutzgesetz a.F. außer Kraft. Für die Polizeibehörden und den Polizeivollzugsdienst sowie für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landesamt für Verfassungsschutz im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben nach § 3 des Landesverfassungsschutzgesetzes und beim Vollzug des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes enthält Artikel 1, § 29 eine Sonderregelung für die Weitergeltung des bisherigen Landesdatenschutzgesetzes.